

1990

Ausgegeben zu Bonn am 29. Mai 1990

Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
19. 4. 90	Neufassung des Dritten Verstromungsgesetzes	917
	754-2	
17. 5. 90	Gesetz zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz – WoBauErlG)	926
	neu: 213-15; 400-2, 310-4, 402-24-8, 2330-2	
17. 5. 90	Gesetz zur Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindÄndG)	934
	2330-14	
22. 5. 90	Zwölftes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (12. BAföGÄndG) ..	936
	neu: 2212-2-15; 2212-2, 810-1	
23. 5. 90	Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1990 (Nachtragshaushaltsgesetz 1990)	944
	63-16	
16. 5. 90	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen (4. DarlehensVÄndV)	954
	2212-2-8-3	
18. 5. 90	Vierte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Schutzaufbautenverordnung – 4. GSGV)	957
	neu: 8053-4-5	
21. 5. 90	Vierte Verordnung zur Änderung der Anwärtersonderzuschlags-Verordnung	959
	2032-13	
21. 5. 90	Erste Verordnung zur Änderung der Hopfen-Umstellungsbeihilfeverordnung	961
	7847-11-4-62	
22. 5. 90	Neunte Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung	962
	2030-2-1	
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
Verkündungen im Bundesanzeiger		963
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften		963

Bekanntmachung der Neufassung des Dritten Verstromungsgesetzes

Vom 19. April 1990

Auf Grund des Artikels 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Dritten Verstromungsgesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2440) wird nachstehend der Wortlaut des Dritten Verstromungsgesetzes in der seit 1. Januar 1990 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1980 (BGBl. I S. 2137),
2. den am 23. Juli 1987 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1987 (BGBl. I S. 1671),
3. den am 1. Januar 1990 in Kraft getretenen Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 19. April 1990

Der Bundesminister für Wirtschaft
H. Haussmann

Gesetz
über die weitere Sicherung des Einsatzes von Gemeinschaftskohle
in der Elektrizitätswirtschaft
(Drittes Verstromungsgesetz)

§ 1

Bestimmung des Steinkohleneinsatzes

Im Interesse der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung soll der Anteil der Gemeinschaftskohle an der Erzeugung von elektrischer Energie und Fernwärme in Kraftwerken im Geltungsbereich dieses Gesetzes in einer Höhe erhalten werden, die eine Abnahme deutscher Steinkohle durch die Elektrizitätswirtschaft in den Jahren 1981 bis 1985 in Höhe von 191 Millionen Tonnen Steinkohleneinheiten (SKE), in den Jahren 1986 bis 1990 in Höhe von 215 Millionen Tonnen SKE und in den Jahren 1991 bis 1995 in Höhe von 232,5 Millionen Tonnen SKE gewährleistet.

§ 2

Ausgleichsfonds
zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes

(1) Es wird ein unselbständiges Sondervermögen des Bundes mit dem Namen „Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes“ gebildet. Das Sondervermögen wird vom Bundesamt für Wirtschaft (Bundesamt) verwaltet.

(2) Das Bundesamt gewährt aus Mitteln des Sondervermögens

1. Zuschüsse zum Ausgleich der Mehrkosten, die durch den Einsatz von Gemeinschaftskohle bei der Erzeugung von Elektrizität und Fernwärme gegenüber dem Einsatz von schwerem Heizöl entstehen, nach § 3 Abs. 1 bis 4,
2. Zuschüsse zu Investitionskosten nach § 4 Abs. 1,
3. Zuschüsse zu Stromtransportkosten nach § 4 Abs. 2,
4. Zuschüsse für Zusatzmengen nach § 5,
5. Zuschüsse für eine Verstromungsreserve nach § 7,
6. Zuschüsse nach § 16.

Außer für die in Satz 1 genannten Zwecke sowie für die Tilgung und Verzinsung von Krediten darf das Sondervermögen nur für die Kosten der Verwaltung verwendet werden.

(3) Die §§ 1, 18, 25 und 39 der Bundeshaushaltsordnung sind auf das Sondervermögen nicht anzuwenden.

(4) Für jedes Kalenderjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft bedarf. Der Bundesminister für Wirtschaft hat dem Bundestag und dem Bundesrat im Laufe des nächsten Wirtschaftsjahres zur Entlastung gesondert Rechnung zu legen.

(5) Übersteigt das Aufkommen aus der Ausgleichsabgabe den jährlichen Mittelbedarf, wird der überschüssige Betrag für den Mittelbedarf im folgenden Jahr verwendet.

(6) Das Bundesamt wird als Verwalter des Sondervermögens ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen Kredite zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit des Sondervermögens bis zur Gesamthöhe von 2 Milliarden Deutsche Mark aufzunehmen. Bis zu dieser Höhe kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden. Die Kredite werden aus Mitteln des Sondervermögens verzinst und getilgt. Die Kredite müssen bis spätestens zum 31. Dezember 1995 aus Mitteln des Sondervermögens getilgt sein. Für die Verwaltung des Sondervermögens gelten die Vorschriften über die Verwaltung der Bundesschuld entsprechend.

§ 3

Zuschüsse zum Ausgleich der Mehrkosten

(1) Für Kraftwerke, auf die § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft vom 5. September 1966 (BGBl. I S. 545) – im folgenden: Zweites Verstromungsgesetz – anzuwenden ist, erfolgt der Ausgleich der Mehrkosten nach den Bestimmungen des Zweiten Verstromungsgesetzes. Die in den gemäß § 1 Abs. 6 des Zweiten Verstromungsgesetzes erteilten Zusagen enthaltene Begrenzung der Zuschußhöhe entfällt für Steinkohlenmengen, die nach dem 31. Dezember 1974 in Kraftwerken eingesetzt werden; jedoch werden die Zuschüsse zu den sonstigen Betriebsmehrkosten auf 40 Deutsche Mark je eingesetzter Tonne SKE begrenzt.

(2) Für Kraftwerke über ein Megawatt Nennleistung, die vor dem 1. Juli 1966 in Betrieb genommen worden sind, erfolgt der Ausgleich der Mehrkosten für Gemeinschaftskohle, die in der Zeit vom 1. Januar 1975 bis zum 31. Dezember 1995 eingesetzt wird, jeweils für ein Kalenderjahr durch Zuschüsse in Höhe der Wärmepreisdifferenz und zu den sonstigen Betriebsmehrkosten nach Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft; ein Zuschuß nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Zweiten Verstromungsgesetzes wird nicht mehr gewährt. In den Richtlinien ist der Zuschuß zu den sonstigen Betriebsmehrkosten je eingesetzter Tonne SKE jeweils für ein Kalenderjahr im voraus festzusetzen, dabei sind das Einsatzziel des § 1 und die Höhe der sich aus der Ausgleichsabgabe ergebenden Belastung zu berücksichtigen.

(3) Für Kraftwerke über ein Megawatt Nennleistung, die nach dem 18. Dezember 1974 in Betrieb genommen werden, erfolgt der Ausgleich der Mehrkosten vom Betriebs-

beginn an bis zum 31. Dezember 1995 durch Zuschüsse in Höhe der Wärmepreisdifferenz und der sonstigen Betriebsmehrkosten nach Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft. Beim Einsatz von Braunkohle mit einem Gehalt an Natrium- und Kaliumoxiden in der Asche von über 2 vom Hundert, der durch Beimischung von Braunkohle aus derselben Lagerstätte nicht vermindert werden kann, erfolgt der Mehrkostenausgleich jedoch nur in Höhe der sonstigen Betriebsmehrkosten; Absatz 6 ist entsprechend anzuwenden. Die Zuschüsse werden grundsätzlich nur gewährt, wenn das Kraftwerk von Betriebsbeginn an bis zum Ende des fünfzehnten Betriebsjahres mit Steinkohle, davon mindestens 30 000 Stunden und in den ersten zehn Betriebsjahren kalenderjährlich mindestens 2 000 Stunden der auf die Nettoleistung bezogenen Ausnutzungsdauer mit Gemeinschaftskohle betrieben wird. Der Gewährung der Zuschüsse steht es nicht entgegen, daß neben Steinkohle auch Müll oder sonstige Abfälle verbrannt oder in einem technisch unvermeidbaren Maße zu Zündzwecken oder zur Stützfeuerung oder vorübergehend ausschließlich aus Gründen der Luftreinhaltung auf Grund behördlicher Anordnung andere Brennstoffe eingesetzt werden. Die Sätze 1 bis 4 sind auf umgerüstete Kraftwerke im Sinne des § 4 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

(4) Zu den sonstigen Betriebsmehrkosten wird ein Zuschlag zum Ausgleich der Mehrkosten gewährt, die dadurch entstehen, daß die in einem Kraftwerk eingesetzte Gemeinschaftskohle im gewogenen Durchschnitt eines Jahres einen Anteil nicht brennbarer Bestandteile von mindestens 25 vom Hundert enthält (Ballastkohle).

(5) Zuschüsse zum Ausgleich der Mehrkosten werden nicht gewährt, wenn in einem Kraftwerk die Dampf- oder Gasmenge nicht zu mindestens 80 vom Hundert der Turbogeneratorenanlage zugeführt wird; eine vorübergehende Unterschreitung dieses Vornhundertsatzes aus technischen oder energiewirtschaftlichen Gründen bleibt außer Betracht.

(6) Bei der Ermittlung der Mehrkosten für ein Kalenderjahr ist von den Mehrkosten in den einzelnen Monaten auszugehen, wobei der Zuschuß zu den sonstigen Betriebsmehrkosten je Tonne SKE auf Jahresbasis ermittelt wird. Übersteigt bei der Ermittlung der Mehrkosten für einen Monat der Heizölpreis frei Kraftwerk je Tonne SKE den Preis für die eingesetzte Gemeinschaftskohle zuzüglich Transportkosten je Tonne SKE, so wird der übersteigende Betrag auf den Zuschuß zu den sonstigen Betriebsmehrkosten angerechnet. Ein verbleibender Betrag wird nicht mit den Mehrkosten aus anderen Kalendermonaten verrechnet.

(7) Der Bundesminister für Wirtschaft bestimmt in den Richtlinien zu den Absätzen 1 bis 4, von welchem Preis für Kraftwerkskohle bei der Ermittlung der Mehrkosten auszugehen ist. Dabei hat er unter Beachtung der Wettbewerbsverhältnisse auf dem Energiemarkt dafür Sorge zu tragen, daß die in diesem Gesetz vorgesehene Absatzsicherung in Verbindung mit dem Ausgleich der Mehrkosten zu keiner unangemessenen Preisentwicklung für Kraftwerkskohle führt. Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Preisentwicklung ist auch zu berücksichtigen, ob

1. die Preiserhöhungen für Kraftwerkskohle mit Kostensteigerungen begründet werden, die wesentlich über den Erhöhungen der Kapital- und Lohnkosten je Produktionseinheit in der Industrie liegen,

2. die Preise für Kraftwerkskohle stärker erhöht werden als die Preise für andere Kohlearten.

(8) Auf den Ausgleich der Mehrkosten sollen im laufenden Betriebsjahr monatliche Abschlagszahlungen geleistet werden. Einzelheiten bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft in den Richtlinien zu den Absätzen 1 bis 4.

(9) Die Zuschüsse nach den Absätzen 1 bis 4 werden

1. nur für Grundmengen im Sinne des § 5 Abs. 6 Nr. 3 oder
2. für Unternehmen, denen kein Zuschuß nach § 5 bewilligt werden kann, nur bis zur Höhe der im Durchschnitt der Jahre 1978 bis 1980 bezogenen Menge an Gemeinschaftskohle,
3. für Unternehmen, die Braunkohle im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 einsetzen, nur bis zur Höhe der vom Bundesminister für Wirtschaft festgesetzten Menge dieser Braunkohle

gewährt. Rechtsansprüche auf Ausgleich der Mehrkosten werden durch dieses Gesetz nicht unmittelbar begründet.

§ 4

Zuschüsse zu Investitionskosten und zu Stromtransportkosten

(1) Wird mit dem Bau eines Kraftwerks über ein Megawatt Nennleistung bis zum 31. Dezember 1983 begonnen und erfolgt die Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember 1987, kann ein Zuschuß zu den Investitionskosten in Höhe von 180 Deutsche Mark je Kilowatt installierter Kraftwerksleistung gewährt werden. Für

1. Heizkraftwerke und
2. Kraftwerke, die für den überwiegenden Einsatz von niederflüchtiger Kohle ausgelegt sind,

kann der in Satz 1 genannte Zuschuß und ein Zuschlag bis zur Höhe der zusätzlichen Investitionskosten gezahlt werden, wenn mit ihrem Bau bis zum 31. Dezember 1985 begonnen wird und sie bis zum 31. Dezember 1989 in Betrieb genommen werden. Bei Umrüstung ölbefuerter Heizkraftwerke auf den Einsatz von Steinkohle sowie öl-/gasbefuerter Heizkraftwerke zur Ersetzung des Öls durch Steinkohle kann ein Zuschuß zu den Investitionskosten der Umrüstung gewährt werden, wenn hiermit bis zum 31. Dezember 1985 begonnen wird und die Anlage bis zum 31. Dezember 1989 in Betrieb genommen wird. Der Bau oder die Umrüstung gilt als begonnen, wenn von dem Unternehmen ein wesentlicher Anlageteil (Kessel oder sonstige Feuerungsanlagen, Turbine oder Generator) in Auftrag gegeben worden ist. § 3 Abs. 3 Satz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden. Über die Einzelheiten der Zuschußgewährung und die Verpflichtungen der Unternehmen werden Verträge geschlossen.

(2) Zuschüsse zu Stromtransportkosten können Elektrizitätsversorgungsunternehmen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1987 gewährt werden, die auf Grund einer Vereinbarung Elektrizität von Kraftwerken im Sinne des § 3 Abs. 1 bis 3 beziehen, wenn die Vereinbarung über den Elektrizitätsbezug geeignet ist, zur Sicherung des Einsatzes von Gemeinschaftskohle in diesen Kraftwerken beizutragen. Das Nähere bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft durch Richtlinien.

§ 5

Zuschüsse für Zusatzmengen

(1) Für den Bezug der Zusatzmenge (Absatz 6 Nr. 2) in den Jahren 1981 bis 1995 können Zuschüsse in Höhe des Unterschiedsbetrages je Tonne SKE zwischen dem Preis der Zusatzmenge frei Kraftwerk und dem um 6 DM erhöhten durchschnittlichen Preis für Drittlandskohle frei Grenze gezahlt werden, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. Dabei kann beim Bezug von Ballastkohle der Preis der entsprechenden Vollwertkohle zugrunde gelegt werden. Als Bezug von Zusatzmenge gilt auch die Lieferung von Gemeinschaftskohle aus eigener Förderung an ein unternehmenseigenes Kraftwerk. Zuschüsse nach § 16 Abs. 2, die für die Zusatzmenge gezahlt werden, sind anzurechnen.

(2) Die Zuschüsse je Jahr werden für jeden Antragsteller der Höhe nach begrenzt durch das Produkt aus der Zusatzmenge nach Absatz 6 Nr. 2 und dem Betrag, der im Jahre 1980 für Bezug von Zusatzmenge nach § 3b dieses Gesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750) im Durchschnitt je Tonne SKE gewährt worden ist. Für Antragsteller, die im Jahre 1980 keine Zuschüsse nach § 3b dieses Gesetzes in der genannten Fassung erhalten haben, legt das Bundesamt den Höchstbetrag in entsprechender Anwendung des Satzes 1 fest.

(3) Dem Bezug von Gemeinschaftskohle steht der Bezug von Elektrizität gleich, soweit diese aus Gemeinschaftskohle erzeugt wird, für deren Bezug Zuschüsse nach Absatz 1 nicht gewährt werden.

(4) Die Zuschüsse werden unter der Voraussetzung bewilligt, daß über die Gesamtmenge nach Absatz 6 Nr. 1 Bezugsverpflichtungen für die Zeit bis einschließlich 1995 nachgewiesen werden; das Bundesamt kann auf Antrag in Sonderfällen Ausnahmen zulassen. Bei unternehmensinternen Lieferungen gemäß Absatz 1 Satz 3 tritt an die Stelle der Bezugsverpflichtungen eine entsprechende Erklärung des Unternehmens gegenüber dem Bundesamt. Sind mehrere Verträge über den Bezug von Gemeinschaftskohle oder von aus Gemeinschaftskohle erzeugter Elektrizität abgeschlossen worden, soll die Zusatzmenge anteilig auf die einzelnen Verträge verteilt werden.

(5) Die Zuschüsse werden grundsätzlich nur gewährt, wenn jeweils in den Jahren 1981 bis 1985, 1986 bis 1990 und 1991 bis 1995 die in dem Bewilligungsbescheid für diese Zeiträume festgesetzte Gesamtmenge bezogen wird. Der Antragsteller kann die Gesamtmenge ganz oder teilweise von einem anderen Kraftwerksbetreiber im Geltungsbereich dieses Gesetzes beziehen lassen, soweit der Bezug zusätzlich zu dessen eigener Gesamtmenge erfolgt; in diesem Falle ist der Zuschuß nach den bei dem Bezieher gegebenen Verhältnissen zu berechnen; ergibt sich dadurch für die Zusatzmenge ein höherer Zuschuß, ist die Zustimmung des Bundesamtes erforderlich.

(6) In dem Bewilligungsbescheid werden eine Gesamtmenge, eine Zusatzmenge, eine Grundmenge und eine Neumenge festgelegt:

1. Gesamtmenge ist die Menge in Tonnen SKE Gemeinschaftskohle, die der Antragsteller zum Einsatz in Kraftwerken jeweils in den Jahren 1981 bis 1985, 1986 bis 1990 und 1991 bis 1995 zu beziehen hat.

2. Zusatzmenge ist ein Teil der Gesamtmenge. Bei ihrer Festlegung ist zugrunde zu legen

- a) für die Jahre 1981 und 1982 die Jahresmenge, für die im Durchschnitt der Jahre 1978 bis 1982, und
- b) für die Jahre 1983 bis 1995 die Jahresmenge, für die im Durchschnitt der Jahre 1983 bis 1987

die Gewährung von Zuschüssen nach § 3b dieses Gesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750) bewilligt worden ist. Soweit das Bundesamt für einzelne Jahre vom Durchschnitt abweichende Bewilligungen erteilt hat, treten diese an die Stelle der Durchschnittsmengen nach Satz 2. Bei Antragstellern, die nicht über eine Bewilligung im Sinne des Satzes 1 verfügen, wird die Zusatzmenge grundsätzlich in Höhe eines Drittels der durchschnittlichen Bezüge der Jahre 1978 bis 1980 festgelegt. Das gleiche gilt für Antragsteller, denen für Bezüge von weniger als einem Drittel der Gesamtmenge nach § 3b dieses Gesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750) Zuschüsse bewilligt worden sind. Bezüge, die bei einem anderen Antragsteller für solche Zuschüsse berücksichtigt worden sind, bleiben hierbei außer Betracht. Antragsteller, die im Jahre 1980 niederflüchtige Kohle der Gewerkschaft Sophia-Jacoba bezogen haben, erhalten in Höhe eines Drittels dieser Bezüge Zusatzmengen für diese Kohle; soweit der Festlegung von Zusatzmengen nach den Sätzen 2 bis 6 Bezüge niederflüchtiger Kohle der Gewerkschaft Sophia-Jacoba zugrunde liegen, ist dieser Teil der Zusatzmenge auf die Zusatzmenge nach Halbsatz 1 anzurechnen.

3. Die Grundmenge ist als Teil der Gesamtmenge in Höhe des Zweifachen der Zusatzmenge festzulegen. Die sich jeweils jährlich ergebende Grundmenge kann unbeschadet der Verpflichtung, die Gesamtmenge zu beziehen, um 15 vom Hundert über- oder unterschritten werden, höchstens jedoch um 30 vom Hundert der jeweiligen jährlichen Grundmenge in den Zeiträumen gemäß Nummer 1.

4. Neumenge ist die Menge, die nach Abzug der Zusatzmenge und der Grundmenge von der Gesamtmenge verbleibt.

(7) Die Zuschüsse sind zurückzuzahlen, soweit die im Bewilligungsbescheid festgesetzten Gesamt mengen nicht bis zum 31. Dezember 1997 in Kraftwerken im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingesetzt werden.

(8) Auf die Zuschüsse werden ausnutzbare steuerliche Vorteile auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken vom 12. August 1965 (BGBl. I S. 777), geändert durch Gesetz vom 8. August 1969 (BGBl. I S. 1083), nicht angerechnet.

(9) § 3 Abs. 5, 7, 8 und 9 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(10) Das Nähere bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft durch Richtlinien.

(11) Die Zuschüsse nach § 3b dieses Gesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750) werden nach dem 31. Dezember 1980 nicht mehr gewährt; an ihre Stelle treten die Zuschüsse nach den Absätzen 1 bis 9.

§ 6

(weggefallen)

§ 7

Zuschüsse für eine Verstromungsreserve

(1) Zuschüsse können auch für Gemeinschaftskohle gezahlt werden, die innerhalb der nach § 5 Abs. 6 Nr. 1 festgelegten Gesamtmenge zur Einlagerung in eine Verstromungsreserve in der Zeit vom 1. Januar 1981 bis zum 31. Dezember 1985 von Unternehmen der öffentlichen Elektrizitätswirtschaft bezogen wird. Diese Zuschüsse werden für höchstens insgesamt 6 Millionen Tonnen SKE und längstens bis zum 31. Dezember 1990 gewährt. Ein Zuschuß wird nicht gewährt, soweit die betriebsnotwendigen Vorräte ohne die Menge unterschritten werden.

(2) Einem Unternehmen der öffentlichen Elektrizitätswirtschaft, dem ein Bewilligungsbescheid nach § 5 Abs. 6 erteilt wurde, ist höchstens ein Anteil an der Menge nach Absatz 1 Satz 2 zu bewilligen, der dem Verhältnis seiner für die Jahre 1981 bis 1985 festgelegten Gesamtmenge zu der Summe der Gesamtmengen aller derartigen Unternehmen für diesen Zeitraum entspricht.

(3) Die Zuschüsse dürfen nur die Zinsen für die Finanzierung des Kaufpreises der Gemeinschaftskohle (einschließlich Transportkosten), die Nebenkosten einer Kapitalbeschaffung und die Kosten der Lagerhaltung ausgleichen.

(4) Gemeinschaftskohle, für die ein Zuschuß nach Absatz 1 gezahlt wird, gilt nicht als Pflichtvorrat im Sinne des § 14 des Energiewirtschaftsgesetzes.

(5) Auf die Zuschüsse nach Absatz 1 ist § 5 Abs. 8 entsprechend anzuwenden.

(6) Das Nähere bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft durch Richtlinien.

§ 8

Ausgleichsabgabe

(1) Die Mittel des Sondervermögens werden durch eine Ausgleichsabgabe aufgebracht.

(2) Schuldner der Ausgleichsabgabe sind die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Elektrizität an Endverbraucher im Geltungsbereich dieses Gesetzes liefern, sowie Eigenerzeuger von Elektrizität, soweit sie diese selbst verbrauchen. Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind auch insoweit Abgabeschuldner, als sie bezogenen und nicht bereits mit der Ausgleichsabgabe belasteten oder eigenerzeugten Strom selbst verbrauchen. Die Ausgleichsabgabe wird nicht erhoben bei Eigenerzeugern von Elektrizität, deren Erzeugungsanlagen insgesamt eine Nennleistung von nicht mehr als 1 Megawatt aufweisen.

(3) Die Ausgleichsabgabe wird vom Schuldner für jeden Monat ermittelt. Sie bemißt sich

1. bei Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach einem Prozentsatz der aus der Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher im Geltungsbereich dieses Gesetzes erzielten Erlöse
2. bei Eigenerzeugern nach einem Prozentsatz des Wertes der im eigenen Unternehmen selbst erzeugten und

verbrauchten Elektrizität ohne Kraftwerkseigenbedarf. Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren zu bestimmen, nach dem die Eigenerzeuger unter Berücksichtigung der Elektrizitätspreise, die vergleichbare Unternehmen zu bezahlen haben, sowie ihrer Selbstkosten den Wert der im eigenen Unternehmen selbst erzeugten und verbrauchten Elektrizität ermitteln.

(3a) Der Prozentsatz der Ausgleichsabgabe wird für die Kalenderjahre 1990 bis 1993 wie folgt festgesetzt: für 1990 8,25 vom Hundert, für 1991 8,00 vom Hundert, für 1992 7,75 vom Hundert, für 1993 7,50 vom Hundert. Der Prozentsatz der Ausgleichsabgabe für die aus Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher in den einzelnen Ländern erzielten Erlöse wird für das Kalenderjahr 1990 wie folgt festgelegt:

für Baden-Württemberg	7,4 vom Hundert,
für Bayern	8,0 vom Hundert,
für Berlin	6,5 vom Hundert,
für Bremen	8,2 vom Hundert,
für Hamburg	9,2 vom Hundert,
für Hessen	7,9 vom Hundert,
für Niedersachsen	8,6 vom Hundert,
für Nordrhein-Westfalen	8,9 vom Hundert,
für Rheinland-Pfalz	8,4 vom Hundert,
für das Saarland	8,6 vom Hundert,
für Schleswig-Holstein	7,4 vom Hundert.

Der Bundesminister für Wirtschaft hat durch Rechtsverordnung jeweils für die Kalenderjahre 1991, 1992 und 1993 bei Elektrizitätsversorgungsunternehmen den in Satz 1 für das betreffende Kalenderjahr genannten Prozentsatz für die aus der Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher in dem jeweiligen Land erzielten Erlöse nach Maßgabe des Absatzes 5 abzuwandeln.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, für die Jahre 1994 und 1995 durch Rechtsverordnung den Prozentsatz in gleicher Höhe für die Elektrizitätsversorgungsunternehmen und für die Eigenerzeuger jeweils für ein Kalenderjahr im voraus festzusetzen. Er hat dabei zu berücksichtigen, daß das Aufkommen aus der Ausgleichsabgabe den vom Bundesamt zu schätzenden Bedarf an Mitteln decken soll; für die Berechnung ist die Summe der voraussichtlichen Erlöse aus Lieferungen an Endverbraucher und des voraussichtlichen Gesamtwertes der von den Eigenerzeugern selbst verbrauchten Elektrizität zugrunde zu legen. Ändern sich im Laufe des Jahres die in Satz 2 bezeichneten Maßstäbe, so kann der Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung den Prozentsatz für die auf die Verkündung der Rechtsverordnung folgenden Monate den geänderten Verhältnissen anpassen.

(5) Bei Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist der Prozentsatz nach Absatz 4 für die aus der Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher in dem jeweiligen Land erzielten Erlöse nach folgender Formel abzuwandeln:

$$P_L = P \times \frac{D_B}{D_L};$$

dabei bedeuten:

P_L = den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe für die aus Lieferungen von Elektrizität an Endverbraucher in dem einzelnen Land erzielten Erlöse,

- P = den Prozentsatz nach Absatz 4,
- D_B = den Durchschnittserlös je Kilowattstunde, den die Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus Lieferungen von Elektrizität an Endverbraucher im Geltungsbereich dieses Gesetzes im jeweils vorletzten Kalenderjahr erzielt haben,
- D_L = den Durchschnittserlös je Kilowattstunde, den die Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus Lieferungen von Elektrizität an Endverbraucher in dem einzelnen Land im jeweils vorletzten Kalenderjahr erzielt haben.

Der Bundesminister für Wirtschaft hat die sich danach für die einzelnen Länder ergebenden Prozentsätze in der Rechtsverordnung nach Absatz 4 festzulegen; die Prozentsätze sind dabei auf eine Stelle hinter dem Komma zu runden.

(6) Der Bundesminister für Wirtschaft regelt durch Rechtsverordnung

1. die Verlängerung des Zeitraumes für die Ermittlung und Zahlung der Ausgleichsabgabe von einem Monat auf ein Jahr oder die wahlweise Zulassung einer monatlichen oder jährlichen Ermittlung und Zahlung der Ausgleichsabgabe,
2. das Verfahren und die Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung und Zahlung der Ausgleichsabgabe so, daß der Aufwand bei den Abgabeschuldnern und dem Bundesamt möglichst gering gehalten wird.

Durch die Aufnahme von Vorschriften über angemessene Vorauszahlungen ist sicherzustellen, daß keine Anhebung des Prozentsatzes der Ausgleichsabgabe erforderlich wird.

(7) Rechtsverordnungen, durch die der Prozentsatz der Ausgleichsabgabe nach Absatz 4 auf über 4,5 vom Hundert festgesetzt wird, bedürfen der Zustimmung des Bundestages.

§ 9

Zahlung, Verzinsung und Beitreibung der Ausgleichsabgabe

(1) Die Ausgleichsabgabe ist für jeden Monat bis zum 16. des folgenden Monats an das Bundesamt zu zahlen. Eine Aufrechnung gegen die Abgabeschuld findet nicht statt.

(2) Kommt der Schuldner mit der Zahlung der Ausgleichsabgabe oder der Vorauszahlung in Verzug, so ist der rückständige Betrag mit 3 vom Hundert über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

(3) Ausgleichsabgabe und Zinsen können nach den Bestimmungen des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805), beigetrieben werden.

§ 10

Weitergabe der Belastung

(1) Beruht die Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher auf einem Vertrag, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 4 Satz 1 oder Satz 3 abgeschlossen worden ist, so kann das Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Falle der erstma-

ligen Festsetzung oder der Heraufsetzung der Ausgleichsabgabe einer Anhebung des Entgelts für die Elektrizitätslieferungen verlangen, für die die erstmalig festgesetzte oder erhöhte Ausgleichsabgabe zu entrichten ist. Die Anhebung darf bei einer erstmaligen Festsetzung der Ausgleichsabgabe den nach § 8 Abs. 5 maßgebenden Prozentsatz, bei einer Heraufsetzung der Ausgleichsabgabe die Erhöhung dieses Prozentsatzes nicht überschreiten. Im Falle der Herabsetzung der Ausgleichsabgabe vermindert sich das Entgelt für Elektrizitätslieferungen, für die lediglich die herabgesetzte Ausgleichsabgabe zu entrichten ist, entsprechend.

(2) Die sich aus der Ausgleichsabgabe ergebende Belastung des Endverbrauchers gilt bis zur Höhe des nach § 8 Abs. 3a Satz 2 oder 3 und Abs. 5 maßgebenden Prozentsatzes nicht als Bestandteil der Preise im Sinne der Bundestarifordnung Elektrizität vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2255).

(3) Gibt das Elektrizitätsversorgungsunternehmen die sich aus der Ausgleichsabgabe ergebende Belastung an Endverbraucher weiter, so sind der nach § 8 Abs. 3a Satz 2 oder 3 und Abs. 5 maßgebende Prozentsatz und der absolute Betrag der Belastung unter der Bezeichnung „Ausgleichsabgabe zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung nach dem Dritten Verstromungsgesetz“ in den Rechnungen über Elektrizitätslieferungen gesondert auszuweisen.

§ 11

Härteklauseel

(1) Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen darf eine Anhebung des Entgelts nach § 10 Abs. 1 nicht verlangen, wenn ein Unternehmen, das als Endverbraucher Elektrizität abnimmt, durch eine Bescheinigung des Bundesamtes nachweist, daß die sich aus der Anhebung seines Entgelts ergebende Belastung eine unbillige Härte bedeuten würde.

(2) Das Bundesamt stellt auf Antrag des Unternehmens jeweils längstens für ein Kalenderjahr im voraus fest, ob die Belastung im einzelnen Falle ganz oder teilweise eine unbillige Härte bedeuten würde, und erteilt hierüber eine Bescheinigung. Eine unbillige Härte im Sinne dieses Gesetzes liegt nur vor, wenn die Belastung wesentlich dazu beiträgt, daß eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz des einzelnen Unternehmens oder eines Unternehmensteils oder einer Betriebstätte droht. Das Bundesamt hat bei seiner Entscheidung die Belastung der übrigen Endverbraucher zu berücksichtigen.

(3) Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen kann bei der Ermittlung der geschuldeten Ausgleichsabgabe nach § 8 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 den von dem Unternehmen erzielten Erlös entsprechend der Feststellung des Bundesamtes nach Absatz 2 außer Betracht lassen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für Eigenerzeuger von Elektrizität, soweit sie diese selbst verbrauchen, entsprechend.

(5) Bei der Feststellung des Prozentsatzes nach § 8 Abs. 4 bleiben Erlöse von Lieferungen von Elektrizität an Endverbraucher und der Wert der von Eigenerzeugern selbst verbrauchten Elektrizität entsprechend den Feststellungen des Bundesamtes nach Absatz 2 außer Betracht.

§ 12

Genehmigungspflichten

(1) Die Errichtung von Kraftwerken oder leistungssteigernden Anlagen über 10 Megawatt Nennleistung, die ausschließlich oder überwiegend

1. mit Heizöl,
2. mit Heizöl und Gas oder
3. mit Erdgas

betrieben werden sollen, bedarf der Genehmigung. Das gilt nicht für Kraftwerke oder leistungssteigernde Anlagen, deren Planung nachweislich vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen war.

(2) Der Genehmigung bedarf auch der Einsatz von Erdgas in neu zu errichtenden Kraftwerken oder leistungssteigernden Anlagen über 10 Megawatt Nennleistung und in vor dem 1. Januar 1975 in Betrieb genommenen Kraftwerken, der die Referenzmenge überschreitet. Referenzmenge ist die in dem Kraftwerk in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1974 eingesetzte Erdgasmenge. Ist das Kraftwerk erst nach dem 1. Januar 1974, jedoch vor dem 1. Januar 1975 in Betrieb genommen worden, so wird auf Antrag als Referenzmenge diejenige Menge an Erdgas festgesetzt, die mutmaßlich eingesetzt worden wäre, wenn das Kraftwerk in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1974 betrieben worden wäre.

(3) Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für diejenige Menge an Erdgas,

1. die aus technischen Gründen zu Zündzwecken oder zur Stützfeuererung eingesetzt werden muß,
2. deren vorübergehender Einsatz ausschließlich aus Gründen der Luftreinhaltung auf Grund behördlicher Anordnung notwendig ist.

(4) Die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 darf nur erteilt werden, wenn die Errichtung des Kraftwerks oder der leistungssteigernden Anlage energiepolitisch unbedenklich ist.

(5) Die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Satz 1 ist zu erteilen, soweit der Einsatz von Gemeinschaftskohle

1. dem gesamtwirtschaftlichen Interesse im Einzelfall widerstreiten würde oder
2. wirtschaftlich unzumutbar wäre oder
3. den vertraglich vereinbarten Erdgaseinsatz zum Ausgleich von Unterschieden zwischen kontinuierlichen Erdgasbezugsverpflichtungen und schwankender Abnahme in bereits in Betrieb genommenen Kraftwerken unmöglich machen würde.

Die Genehmigung nach Absatz 2 Satz 1 ist zu erteilen, soweit der Einsatz von Erdgas in einem Kraftwerk erfolgt, dessen Betreiber am 1. April 1976 nicht über ein Kraftwerk verfügt, in dem ein Einsatz von Steinkohle möglich ist; Kraftwerken des Betreibers stehen Kraftwerke gleich, die von Unternehmen betrieben werden, die mit dem Betreiber einen Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes bilden.

(6) Die Genehmigung kann befristet, inhaltlich beschränkt und unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

(7) Die Genehmigungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 werden vom Bundesminister für Wirtschaft, die sonstigen Genehmigungen vom Bundesamt erteilt.

§ 13

Melde- und Auskunftspflichten

(1) Die Betreiber von Kraftwerken, die Lieferanten von Kraftwerken eingesetzter Steinkohle, von schwerem Heizöl, Erdgas und sonstigen Energieträgern sowie die Abgabeschuldner nach § 8 Abs. 2 haben dem Bundesamt auf Verlangen unverzüglich die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um

1. den Einsatz der in § 1 bestimmten Steinkohlenmenge zu erreichen,
2. den Mehrkostenausgleich nach § 3 Abs. 1 bis 4 sowie die Zuschüsse nach den §§ 4, 5 und 7 sowie nach § 6 in der bis zum 1. Januar 1990 geltenden Fassung dieses Gesetzes zu berechnen und das Vorliegen der Zuschußvoraussetzungen zu überprüfen,
3. die Höhe der nach § 8 Abs. 3 von den Unternehmen ermittelten Ausgleichsabgabe nachzuprüfen,
4. den Prozentsatz nach § 8 Abs. 3a Satz 3 oder Abs. 4 festzusetzen,
5. die Errichtungs- und Einsatzverbote nach § 12 zu überwachen,
6. die Zuschüsse nach § 16 Abs. 2 festzusetzen.

(2) Die Betreiber von Kraftwerken haben binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Bundesamt schriftlich zu melden,

1. über welche zum Einsatz von Steinkohle geeigneten Kraftwerke einschließlich der Heizöl- und Erdgaskraftwerke, in denen ein Einsatz von Steinkohle möglich ist, sie am Ende des Jahres 1974 verfügt haben und voraussichtlich in den Jahren bis 1980 jeweils am Jahresende verfügen werden; dabei sind Alter, Engpaßleistung, Art, Betriebsweise und Brennstoffeinsatz der einzelnen Kraftwerke anzugeben,
2. welche Steinkohlenmenge sie in den einzelnen Kraftwerken in den Jahren 1973 und 1974 eingesetzt haben, aufgeteilt nach Mengen, Lieferanten und Ursprungsland,
3. welche Steinkohlenbezugsverträge beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden; dabei sind Laufzeit, Menge, Lieferant und Ursprungsland anzugeben.

(3) Die Betreiber von Steinkohlenkraftwerken haben dem Bundesamt die monatlichen Steinkohleneinsatzmengen in den einzelnen Kraftwerken und die monatlichen Steinkohlenbezüge jeweils für ein Kalendervierteljahr bis zum 20. des folgenden Monats zu melden und dabei 1978 für die Steinkohlenbezüge die Vergleichszahlen für den entsprechenden Monat des Vorjahres anzugeben. Sie haben ferner zu melden, mit welchem Einsatz und welchem Bezug von Steinkohle sie in den folgenden vier Kalendervierteljahren rechnen; alle Angaben sind nach Lieferanten, Mengen und Ursprungsland aufzuteilen.

(4) Die Betreiber von Kraftwerken, in denen schweres Heizöl eingesetzt werden kann, haben dem Bundesamt jeweils für einen Monat bis zum 20. des folgenden Monats Mengen und Preise des zum Einsatz in Kraftwerken bezo-

genen schweren Heizöls zu melden. Bei der ersten Meldung sind auch die Zahlen für die Monate Januar bis März 1976 anzugeben.

(5) Die Abgabeschuldner nach § 8 Abs. 2 haben binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Bundesamt zu melden, ob und gegebenenfalls welche Mengen an Elektrizität sie im Jahre 1974 an Endverbraucher geliefert oder selbst verbraucht haben.

(6) Änderungen von Angaben nach den Absätzen 1 bis 5 sind unverzüglich zu melden.

(7) Die vom Bundesamt beauftragten Personen können zur Erlangung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Unterlagen und Auskünfte während der üblichen Büro- und Geschäftszeiten Grundstücke, Betriebsanlagen sowie Geschäftsräume der Unternehmen betreten, dort Besichtigungen und Prüfungen vornehmen und in die geschäftlichen Unterlagen Einsicht nehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

(8) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(9) Weigert sich ein Unternehmen, eine Auskunft zu erteilen oder entsprechende Unterlagen vorzulegen, so kann das Bundesamt die erforderlichen Feststellungen im Wege der Schätzung treffen.

§ 14

Beirat

(1) Bei dem Bundesamt wird ein Beirat gebildet. Er berät den Bundesminister für Wirtschaft bei der Festsetzung des Prozentsatzes nach § 8 Abs. 4 und das Bundesamt bei der Durchführung des Gesetzes.

(2) Der Beirat besteht aus 18 Mitgliedern. Der Bundesminister für Wirtschaft beruft die Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren, und zwar

1. drei Mitglieder auf Vorschlag des Bundesrates,
2. zwei Mitglieder auf Vorschlag der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke e. V.,
3. je ein Mitglied auf Vorschlag
 - der Vereinigung Industrielle Kraftwirtschaft e. V.,
 - des Gesamtverbandes des deutschen Steinkohlenbergbaus,
 - des Bundesverbandes der Deutschen Industrie,
 - des Deutschen Industrie- und Handelstages,
 - des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks,
 - des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
 - der Industriegewerkschaft Bergbau und Energie,
 - der Gewerkschaft öffentliche Dienste, Transport und Verkehr,
 - der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft,
 - der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher e. V.,
 - des Mineralölwirtschaftsverbandes,
 - des Verbandes der deutschen Gas- und Wasserwerke e. V.,
 - des Vereins Deutscher Kohlenimporteure e. V..

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger berufen.

(3) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesminister für Wirtschaft jederzeit niederlegen.

(4) Die Sitzungen des Beirats werden vom Präsidenten des Bundesamtes einberufen und geleitet. Das Nähere bestimmt eine Geschäftsordnung, die nach Beratung im Beirat vom Bundesamt erlassen wird. Vertreter des Bundesministers für Wirtschaft können an den Sitzungen teilnehmen.

(5) Der Beirat kann mit Zustimmung des Präsidenten des Bundesamtes Ausschüsse einsetzen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. ohne die nach § 12 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Genehmigung ein Kraftwerk oder eine leistungssteigernde Anlage errichtet,
2. ohne die nach § 12 Abs. 2 erforderliche Genehmigung Erdgas in einem Kraftwerk oder einer leistungssteigernden Anlage einsetzt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 13 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
2. entgegen § 13 Abs. 2 bis 6 eine vorgeschriebene Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. entgegen § 13 Abs. 7 das Betreten von Grundstücken oder Geschäftsräumen, die Vornahme von Besichtigungen und Prüfungen oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen nicht duldet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt.

§ 16

Übergangsregelung

(1) Für das Kalenderjahr 1974 werden Zuschüsse nur nach den Bestimmungen des Zweiten Verstromungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung nach Absatz 2 und nach § 3 Abs. 3 gewährt.

(2) Zahlt der Betreiber eines Kraftwerks an ein Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus einen Preis, der den Maßstäben des § 3 Abs. 7 entspricht, obwohl er auf Grund eines vor dem 30. September 1973 geschlossene

nen Vertrages über die Lieferung von Kraftwerkskohle zu einem niedrigeren Preis beliefert werden müßte, kann ihm je auf Grund dieses Vertrages bezogener und eingesetzter Tonne Steinkohle, erstmals für das Kalenderjahr 1974, ein Zuschuß in Höhe des Preisunterschieds gewährt werden. Bei der Festsetzung des Zuschusses nach dem Zweiten Verstromungsgesetz für das Betriebsjahr 1974 und bei der Gewährung des Ausgleichs der Mehrkosten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 ist von dem Preis je Tonne SKE vor einer Anpassung des Preises für Kraftwerkskohle auszugehen. Näheres bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft in Richtlinien.

(3) Restliche Zuschüsse nach dem Zweiten Verstromungsgesetz für die Betriebsjahre 1966 bis 1973, die bis zum 31. Dezember 1974 aus den öffentlichen Haushalten nicht gezahlt worden sind, werden aus dem Sondervermögen geleistet. Für diesen Zeitraum zuviel gezahlte und von den Unternehmen erstattete Zuschüsse fließen dem Sondervermögen zu.

§ 17

Begriffsbestimmungen

(1) Ein Kraftwerk im Sinne dieses Gesetzes ist eine Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie mittels Dampf oder Dampf und Gas oder Verbrennungsmotoren. Unerheblich ist es, ob der Dampf oder das Gas in einer Turbogeneratorenanlage völlig zur Stromerzeugung ausgenutzt oder nach nur teilweiser Ausnutzung für andere Zwecke, zum Beispiel für Heiz- und Fabrikationsdampf, genutzt wird.

(2) Eine leistungssteigernde Anlage eines Kraftwerks ist eine Anlage, die die Engpaßleistung des Kraftwerks durch Erhöhung der Kessel- oder Turbogeneratorenleistung vergrößert.

(3) Die Wärmepreisdifferenz ist der Unterschied zwischen dem Preis der eingesetzten Gemeinschaftskohle

frei Kraftwerk und dem Preis für schweres Heizöl frei Kraftwerk je Tonne SKE bei entsprechendem Mengenbezug. Ist der Preis der eingesetzten Gemeinschaftskohle frei Kraftwerk höher als der Preis für entsprechende Kraftwerkskohle der Ruhrkohle AG frei Kraftwerk, so wird er zur Ermittlung der Wärmepreisdifferenz nur bis zur Höhe des Preises der Ruhrkohle AG frei Kraftwerk zugrunde gelegt. Dies gilt auch in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 1. Eine Preisanpassung für niederflüchtige Kohle zum Ausgleich der Einsatznachteile dieser Kohle einschließlich eines Aufschlages in Höhe von 20 vom Hundert nach § 6 Abs. 1 in der bis zum 1. Januar 1990 geltenden Fassung dieses Gesetzes im Kraftwerk gilt nicht als Bestandteil des Preises im Sinne von Satz 2.

(4) Gemeinschaftskohle im Sinne dieses Gesetzes ist die im Bereich der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gewonnene Steinkohle, Pechkohle, Braunkohle mit einem Anteil an Tiefbaubraunkohle von mindestens 25 vom Hundert und Braunkohle mit einem Gehalt an Natrium- und Kaliumoxiden in der Asche von über 2 vom Hundert, der durch Beimischung von Braunkohle aus derselben Lagerstätte nicht vermindert werden kann.

(5) Drittlandskohle im Sinne dieses Gesetzes ist die außerhalb des Bereichs der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gewonnene Steinkohle.

§ 18

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 19

(Inkrafttreten)

Gesetz
zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht
sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften
(Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz – WoBauErlG)

Vom 17. Mai 1990

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Geltungsdauer

Bis zum 31. Mai 1995 gelten im Rahmen ihres Anwendungsbereichs die besonderen Vorschriften des Ersten Teils des Artikels 2 dieses Gesetzes anstelle der Vorschriften des Baugesetzbuchs oder ergänzend dazu.

Artikel 2
Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch
(BauGB-MaßnahmenG)

Erster Teil

Einzelne Vorschriften

§ 1

Grundsätze der Bauleitplanung,
Flächennutzungs- und Bebauungsplan

(1) Bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen nach dem Baugesetzbuch soll

einem dringenden Wohnbedarf der Bevölkerung besonders Rechnung getragen werden.

(2) Ein Bebauungsplan, der der Deckung eines dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung dienen soll, kann auch aufgestellt, geändert oder ergänzt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden. Der Bebauungsplan bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde; für die Genehmigung des Bebauungsplans ist § 6 Abs. 2 und 4 des Baugesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

§ 2

Verfahren der Bauleitplanung

(1) Werden Bebauungspläne zur Deckung eines dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung aufgestellt, geändert oder ergänzt, sind die Absätze 2 bis 7 anzuwenden.

(2) Von der Anwendung des § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuchs kann abgesehen werden. Wird von der Anwendung des § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuchs abgesehen, ist den Bürgern im Rahmen des Auslegungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs auch Gelegenheit zur Erörte-

zung zu geben; hierauf ist in der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuchs hinzuweisen.

(3) Die Dauer der Auslegung nach § 3 Abs. 2 und 3 Satz 1 des Baugesetzbuchs kann bis auf zwei Wochen verkürzt werden.

(4) Den Trägern öffentlicher Belange kann bei Anwendung des § 4 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs eine Frist von einem Monat gesetzt werden. Auf Verlangen eines Trägers öffentlicher Belange soll die Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängert werden. Belange, die von den Trägern öffentlicher Belange nach den Sätzen 1 und 2 nicht fristgerecht vorgetragen wurden, müssen in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 des Baugesetzbuchs nicht berücksichtigt werden; dies gilt nicht, wenn später von einem Träger öffentlicher Belange vorgebrachte Belange der Gemeinde auch ohne sein Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange sind auf die Rechtsfolgen des Satzes 3 hinzuweisen. Wird der Entwurf des Bebauungsplans nachträglich geändert oder ergänzt und werden dadurch Träger öffentlicher Belange berührt, finden insoweit die Sätze 1 bis 4 entsprechend Anwendung.

(5) Die Gemeinde kann anstelle der Fristsetzung nach Absatz 4 Satz 1 einen Anhörungstermin festsetzen, in dem die beteiligten Träger öffentlicher Belange ihre Belange geltend machen müssen. Auf Antrag eines Trägers öffentlicher Belange im Anhörungstermin ist ihm unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit für eine abschließende Stellungnahme zu geben. Auf Belange, die von den Trägern öffentlicher Belange in dem Anhörungstermin nach Satz 1 oder in der Stellungnahme nach Satz 2 nicht vorgetragen wurden, ist Absatz 4 Satz 3 entsprechend anzuwenden. Im übrigen ist Absatz 4 Satz 4 und 5 entsprechend anzuwenden.

(6) Im Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 des Baugesetzbuchs ist die Verletzung von Rechtsvorschriften innerhalb eines Monats geltend zu machen, wenn in der Anzeige des Bebauungsplans erklärt worden ist, daß der Bebauungsplan der Deckung eines dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung dienen soll. § 6 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuchs ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die Frist um höchstens zwei Monate verlängert werden kann.

(7) Die vereinfachte Änderung oder Ergänzung nach § 13 Abs. 1 des Baugesetzbuchs kann auch durchgeführt werden, wenn die Grundzüge der Planung berührt werden.

§ 3

Allgemeines Vorkaufsrecht der Gemeinde

(1) Der Gemeinde steht ein Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans zu, soweit es sich um Flächen in Gebieten nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs (Außenbereich) handelt, für die nach dem Flächennutzungsplan eine Nutzung als Wohnbaufläche oder Wohngebiet dargestellt ist.

(2) § 25 Abs. 2, die §§ 26 und 27 Abs. 1, § 28 Abs. 1, 2, 5 und 6 und § 89 des Baugesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden. Die gesetzlichen Vorkaufsrechte der Gemeinde nach den §§ 24 und 25 des Baugesetzbuchs bleiben unberührt; in einem städtebaulichen Entwicklungsbereich nach diesem Gesetz oder dem Baugesetzbuch ist Absatz 1 nicht anzuwenden. Ein Verzicht der Gemeinde nach § 28 Abs. 5 des Baugesetzbuchs erstreckt sich auch auf das Vorkaufsrecht nach Absatz 1.

(3) Der von der Gemeinde zu zahlende Betrag bemißt sich abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuchs nach dem Verkehrswert des Grundstücks (§ 194 des Baugesetzbuchs) im Zeitpunkt des Verkaufsfalls, wenn der vereinbarte Kaufpreis den Verkehrswert in einer dem Rechtsverkehr erkennbaren Weise deutlich überschreitet. Übt die Gemeinde das Vorkaufsrecht zum Verkehrswert aus, ist der Verkäufer berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes über die Ausübung des Vorkaufsrechts vom Vertrag zurückzutreten. Auf das Rücktrittsrecht sind die §§ 346 bis 354 und § 356 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Tritt der Verkäufer vom Vertrag zurück, trägt die Gemeinde die Kosten des Vertrags auf der Grundlage des Verkehrswertes. Nach Ablauf der Frist nach Satz 2 ist § 28 Abs. 3 Satz 2 bis 4 des Baugesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Führt die Gemeinde das Grundstück nicht innerhalb einer angemessenen Frist dem mit der Ausübung des Vorkaufsrechts verfolgten Zweck zu, hat sie dem Verkäufer einen Betrag in Höhe des Unterschiedes zwischen dem vereinbarten Kaufpreis und dem Verkehrswert zu zahlen. § 44 Abs. 3 Satz 2 und 3, § 43 Abs. 2 Satz 1 sowie die §§ 121 und 122 des Baugesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.

(4) Verwaltungsakte nach Absatz 3 können nur nach dem Dritten Teil des Dritten Kapitels des Baugesetzbuchs angefochten werden.

§ 4

Zulässigkeit von Vorhaben

(1) Gründe des Wohls der Allgemeinheit im Sinne des § 31 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs liegen bei dringendem Wohnbedarf, auch zur vorübergehenden Unterbringung und zum vorübergehenden Wohnen, vor; bei vorübergehender Unterbringung und bei vorübergehendem Wohnen ist die Befreiung nicht auf Einzelfälle beschränkt. Satz 1 ist auf die Befreiung nach § 34 Abs. 2 Halbsatz 2 des Baugesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

(2) Nach § 34 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuchs unzulässige Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen von zulässigerweise errichteten baulichen und sonstigen Anlagen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn das Vorhaben Wohnzwecken dient und städtebaulich vertretbar ist und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar und die Erschließung gesichert ist. Auf § 34 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs ist Absatz 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(3) § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs ist auch anzuwenden auf die Änderung der bisherigen Nutzung einer baulichen Anlage im Sinne des § 35 Abs. 1

Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs zu Wohnzwecken, wenn mit der Nutzungsänderung eine wesentliche Änderung verbunden ist; die Änderung muß dabei an einem Gebäude der Hofstelle im Rahmen des am 1. Mai 1990 vorhandenen Bestands, das in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem land- oder forstwirtschaftlichen Wohngebäude steht, vorgenommen werden, und die äußere Gestalt des Gebäudes muß im wesentlichen gewahrt bleiben. Bei Anwendung des Satzes 1 und des § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs sind insgesamt höchstens drei Wohnungen je Hofstelle zulässig, wenn die erforderlichen Anlagen der Versorgung und Entsorgung vorhanden oder gesichert sind. § 35 Abs. 4 Satz 3 des Baugesetzbuchs ist nicht anzuwenden.

(4) Die Gemeinde kann für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, daß Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuchs nicht entgegengehalten werden kann, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Die Satzung kann auch auf Vorhaben erstreckt werden, die kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen. In der Satzung können nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit getroffen werden. Im übrigen ist auf die Satzung § 34 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 des Baugesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Von der Satzung bleibt die Anwendung des Absatzes 3 sowie des § 35 Abs. 4 des Baugesetzbuchs unberührt.

(5) § 36 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuchs ist nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 anzuwenden.

§ 5

Fristen bei der Erteilung von Genehmigungen

(1) In Verfahren über die Erteilung von Genehmigungen für ausschließlich Wohnzwecken dienende Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen im Sinne des § 30 Abs. 1 des Baugesetzbuchs sind die Absätze 2 bis 4 anzuwenden. Dies gilt nicht für Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete.

(2) Abweichend von § 19 Abs. 3 Satz 3 des Baugesetzbuchs ist über einen Teilungsantrag innerhalb eines Monats zu entscheiden; § 19 Abs. 3 Satz 4 und 5 des Baugesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.

(3) Abweichend von § 19 Abs. 3 Satz 7 und § 36 Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuchs gilt das Einvernehmen der Gemeinde als erteilt, wenn es nicht innerhalb eines Monats verweigert wird. Kann die Prüfung des Antrags in dieser Zeit aus wichtigem Grund nicht abgeschlossen werden, kann die Frist von der Gemeinde durch Mitteilung an die Genehmigungsbehörde bis zu einem Monat verlängert werden.

(4) Wird der Antrag auf Genehmigung eines Vorhabens nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Genehmigungsbehörde abgelehnt, darf die Genehmigung nicht nach den §§ 30 und 31 des Baugesetzbuchs versagt werden.

§ 6

Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen

(1) Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen in Stadt und Land, deren einheitliche Vorbereitung und zügige Durchführung im öffentlichen Interesse liegen, werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes vorbereitet und durchgeführt.

(2) Mit städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen nach Absatz 1 sollen Ortsteile und andere Teile des Gemeindegebiets entsprechend ihrer besonderen Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Gemeinde oder entsprechend der angestrebten Entwicklung des Landesgebiets oder der Region erstmalig entwickelt oder im Rahmen einer städtebaulichen Neuordnung einer neuen Entwicklung zugeführt werden. Die Maßnahmen sollen der Errichtung von Wohn- und Arbeitsstätten sowie von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen dienen.

(3) Die Gemeinde kann einen Bereich, in dem eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme durchgeführt werden soll, durch Beschluß förmlich als städtebaulichen Entwicklungsbereich festlegen, wenn

1. die Maßnahme den Zielen und Zwecken nach Absatz 2 entspricht,
2. das Wohl der Allgemeinheit die Durchführung der Maßnahme nach diesem Gesetz erfordert, insbesondere zur Deckung eines erhöhten Bedarfs an Wohn- und Arbeitsstätten oder zur Wiedernutzung brachliegender Flächen,
3. die zügige Durchführung der Maßnahme innerhalb eines absehbaren Zeitraums gewährleistet ist.

(4) Der städtebauliche Entwicklungsbereich ist so zu begrenzen, daß sich die Entwicklung zweckmäßig durchführen läßt. Einzelne Grundstücke, die von der Entwicklung nicht betroffen werden, können aus dem Bereich ganz oder teilweise ausgenommen werden. Im Zusammenhang bebaute Gebiete können in den städtebaulichen Entwicklungsbereich einbezogen werden, wenn die Flächen, vorhandenen Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen nicht entsprechend der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung und Ordnung genutzt werden. Grundstücke, die den in § 26 Nr. 2 und § 35 Abs. 1 Nr. 6 des Baugesetzbuchs bezeichneten Zwecken dienen, die in § 26 Nr. 3 des Baugesetzbuchs bezeichneten Grundstücke sowie Grundstücke, für die nach § 1 Abs. 2 des Landesbeschaffungsgesetzes ein Anhörungsverfahren eingeleitet worden ist, und bundeseigene Grundstücke, bei denen die Absicht, sie für Zwecke der Landesverteidigung zu verwenden, der Gemeinde bekannt ist, dürfen nur mit Zustimmung des Bedarfsträgers in den städtebaulichen Entwicklungsbereich einbezogen werden. Der Bedarfsträger soll seine Zustimmung erteilen, wenn auch bei Berücksichtigung seiner Aufgaben ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Durchführung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme besteht.

(5) Die Gemeinde beschließt die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs als Satzung (Entwicklungssatzung). In der Entwicklungssatzung ist der städtebauliche Entwicklungsbereich zu bezeichnen.

(6) Ergeben sich aus den Zielen und Zwecken der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme in einem im

Zusammenhang bebauten Gebiet Maßnahmen zur Anpassung an die vorgesehene Entwicklung, kann die Gemeinde dieses Gebiet in der Entwicklungssatzung förmlich festlegen (Anpassungsgebiet). Das Anpassungsgebiet ist in der Entwicklungssatzung zu bezeichnen. Die förmliche Festlegung darf erst erfolgen, wenn entsprechend § 141 des Baugesetzbuchs vorbereitende Untersuchungen durchgeführt worden sind. In dem Anpassungsgebiet sind neben den für städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 7 Abs. 1 Nr. 12 und 15 bis 17 die Vorschriften des Baugesetzbuchs über städtebauliche Sanierungsmaßnahmen entsprechend anzuwenden, mit Ausnahme der §§ 136, 142 und 143 Abs. 1, 2 und 4 des Baugesetzbuchs.

(7) Die Entwicklungssatzung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde; dem Antrag auf Genehmigung ist ein Bericht über die Gründe, die die förmliche Festlegung des entwicklungsbedürftigen Bereichs rechtfertigen, beizufügen. § 6 Abs. 2 und 4 des Baugesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.

(8) Die Entwicklungssatzung ist zusammen mit der Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen. Hierbei ist auf die Genehmigungspflicht nach den §§ 144, 145 und 153 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 und 8) hinzuweisen. Mit der Bekanntmachung wird die Entwicklungssatzung rechtsverbindlich.

(9) Die Gemeinde teilt dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Entwicklungssatzung mit. Sie hat hierbei die von der Entwicklungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen. Das Grundbuchamt hat in die Grundbücher dieser Grundstücke einzutragen, daß eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme durchgeführt wird (Entwicklungsvermerk). § 54 Abs. 2 und 3 des Baugesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.

§ 7

Besondere Vorschriften für städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen

(1) Auf städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen sind folgende Vorschriften des Baugesetzbuchs entsprechend anzuwenden:

1. § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 3, § 17 Abs. 6 und § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 (Wirkungen der förmlichen Festlegung),
2. § 24 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 3, die §§ 26 und 27 Abs. 1 und § 28 (Gesetzliches Vorkaufsrecht der Gemeinde),
3. § 136 Abs. 4 Satz 3 (Abwägung),
4. die §§ 137, 138 und 139 (Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen; Auskunftspflicht; Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger),
5. die §§ 144 und 145 (Genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge; Genehmigung),
6. § 147 Abs. 2 und § 149 (Durchführung von Ordnungsmaßnahmen durch den Eigentümer; Kosten- und Finanzierungsübersicht),
7. § 151 (Abgaben- und Auslagenbefreiung),

8. § 153 Abs. 1 bis 3 (Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen; Kaufpreise),
 9. § 154 Abs. 1 Satz 2 und § 156 (Erschließungsbeiträge; Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung),
 10. die §§ 162 bis 164 (Abschluß der Maßnahme),
 11. § 166 Abs. 1 und 2 (Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde) mit der Maßgabe, daß in Absatz 2 „ein lebensfähiges örtliches Gemeinwesen entsteht, das“ durch „ein funktionsfähiger Bereich entsprechend der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung und Ordnung entsteht, der“ ersetzt wird,
 12. § 166 Abs. 3 (Erwerbspflicht der Gemeinde) mit der Maßgabe, daß Satz 3 Nr. 2 lautet:
„2. der Eigentümer eines Grundstücks, dessen Verwendung nach den Zielen und Zwecken der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme bestimmt oder mit ausreichender Sicherheit bestimmbar ist, in der Lage ist, das Grundstück binnen angemessener Frist dementsprechend zu nutzen, und er sich hierzu verpflichtet.“,
 13. § 167 (Entwicklungsträger),
 14. § 168 (Übernahmeverlangen),
 15. § 169 Abs. 2 bis 6 (Ausschluß von Umlegung und Grenzregelung, Enteignung, Veräußerungspflicht der Gemeinde) mit der Maßgabe, daß in Absatz 6 Satz 1 „glaubhaft machen“ durch „sich verpflichten“ ersetzt wird,
 16. § 169 Abs. 7 (Sicherung der Ziele und Zwecke der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme) mit der Maßgabe, daß Satz 2 lautet:
„Sie hat weiter sicherzustellen, daß die neu geschaffenen baulichen Anlagen entsprechend den Zielen und Zwecken der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme dauerhaft genutzt werden.“,
 17. § 169 Abs. 8 (Veräußerung zum Neuordnungswert) mit der Maßgabe, daß § 154 Abs. 5 des Baugesetzbuchs auf den Teil des Kaufpreises entsprechend anzuwenden ist, der durch die Entwicklung bedingten Werterhöhung des Grundstücks entspricht,
 18. die §§ 180, 181, 182 bis 186 (Sozialplan; Härteausgleich; Miet- und Pachtverhältnisse),
 19. § 191 (Vorschriften über den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken),
 20. § 205 Abs. 4 (Übertragung von Aufgaben auf einen Planungsverband),
 21. § 245 Abs. 11 (Finanzierungsvorschriften).
- (2) Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen und städtebauliche Entwicklungsbereiche nach diesem Gesetz gelten als solche im Sinne des § 4 Abs. 8, des § 6b Abs. 8 und 9 und der §§ 7h, 10f und 11a des Einkommensteuergesetzes, der §§ 82g und 82h der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, des § 7 Abs. 5 des Kapitalverkehrssteuergesetzes, des § 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, des § 1 Abs. 1a des Reichssiedlungsgesetzes und des § 3 Nr. 4 Buchstabe a des Strukturhilfegesetzes.

(3) Soweit sich aus § 6 und Absatz 1 nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften des Baugesetzbuchs und die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften.

§ 8

Baugebot

(1) Bei Anordnung eines Baugebots nach § 176 des Baugesetzbuchs kann im Rahmen städtebaulicher Gründe nach § 175 Abs. 2 des Baugesetzbuchs auch ein dringender Wohnbedarf der Bevölkerung berücksichtigt werden.

(2) Mit dem Baugebot kann die Verpflichtung verbunden werden, innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist den für eine bauliche Nutzung des Grundstücks erforderlichen Antrag auf Erteilung einer bauaufsichtlichen Genehmigung zu stellen.

(3) Kommt der Eigentümer der Verpflichtung nach Absatz 2 auch nach Vollstreckungsmaßnahmen auf Grund landesrechtlicher Vorschriften nicht nach, kann das Enteignungsverfahren nach § 85 Abs. 1 Nr. 5 des Baugesetzbuchs auch vor Ablauf der Frist nach § 176 Abs. 1 des Baugesetzbuchs eingeleitet werden.

(4) In dem Enteignungsverfahren ist davon auszugehen, daß die Voraussetzungen des Baugebots vorliegen; die Vorschriften über die Zulässigkeit der Enteignung bleiben unberührt. Bei der Bemessung der Entschädigung bleiben Werterhöhungen unberücksichtigt, die nach Unanfechtbarkeit des Baugebots eingetreten sind, es sei denn, daß der Eigentümer die Werterhöhungen durch eigene Aufwendungen zulässigerweise bewirkt hat.

§ 9

Unbeachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften

(1) Für die Rechtswirksamkeit eines Bebauungsplans ist eine Verletzung von Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange, das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und das Anzeigeverfahren nach § 3 Abs. 2 und 3, den §§ 4, 8, 11 Abs. 3 und § 13 Abs. 1 des Baugesetzbuchs unbeachtlich, wenn bei Anwendung des § 1 Abs. 2 und des § 2 die Voraussetzung, daß durch die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplans ein dringender Wohnbedarf der Bevölkerung gedeckt wird, nicht richtig beurteilt worden ist.

(2) Für die Rechtswirksamkeit eines Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn

- 1 ein Hinweis nach § 2 Abs. 2 Satz 2, nach dem die Bürger im Rahmen des Auslegungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs Gelegenheit zur Erörterung haben, nicht erfolgt ist;
2. den Bürgern nach § 2 Abs. 2 Satz 2 keine Gelegenheit zur Erörterung gegeben worden ist;
- 3 eine Verlängerung der Frist im Anzeigeverfahren nach § 2 Abs. 6 Satz 2 nicht erfolgt ist.

(3) Auf die Satzungen nach § 4 Abs. 4 und § 6 Abs. 5 sind § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 sowie Abs. 3 und die §§ 215 und 216 des Baugesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

(4) Die Anwendung der §§ 214 bis 216 des Baugesetzbuchs auf Bebauungspläne, die nach den §§ 1 und 2 aufgestellt, geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, bleibt im übrigen unberührt.

§ 10

Allgemeine Vorschriften

(1) Satzungen nach § 4 Abs. 4 und § 6 Abs. 5 gelten für Zwecke der Normenkontrolle nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung als solche nach dem Baugesetzbuch. Das gleiche gilt für Rechtsverordnungen nach Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 246 Abs. 2 des Baugesetzbuchs.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens, das ausschließlich Wohnzwecken dient, haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die abweichende Zuständigkeitsregelung nach § 203 des Baugesetzbuchs und die Sonderregelungen für einzelne Länder nach § 246 Abs. 1, 2, 4 und 5 des Baugesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden. § 203 Abs. 3 des Baugesetzbuchs gilt nicht für die Genehmigung von Satzungen nach § 6 Abs. 7.

Zweiter Teil

Überleitungs- und Schlußvorschriften

§ 11

Überleitungsvorschrift für die Bauleitplanung

(1) § 1 Abs. 2 ist anzuwenden auf Bebauungspläne, für die vor dem 1. Juni 1990 noch kein Beschluß nach § 10 des Baugesetzbuchs gefaßt worden ist.

(2) § 2 Abs. 2 bis 7 ist auch auf Bebauungsplanverfahren, die vor dem 1. Juni 1990 eingeleitet worden sind, anzuwenden, soweit mit den dort bezeichneten Verfahrensschritten vor dem 1. Juni 1990 noch nicht begonnen worden ist. Nach dem 31. Mai 1995 ist § 2 weiter anzuwenden auf Verfahren, in denen vor dem 1. Juni 1995 der Entwurf des Bebauungsplans nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs öffentlich ausgelegt oder mit der Beteiligung der Betroffenen nach § 13 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § 2 begonnen worden ist.

(3) Das Recht der Gemeinde, das Bauleitplanverfahren erneut einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 12

Überleitungsvorschrift für das Vorkaufsrecht

(1) Auf Verkaufsfälle aus der Zeit vor dem 1. Juni 1990 finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

(2) Auf Verkaufsfälle aus der Zeit vor dem 1. Juni 1995 sind die Vorschriften dieses Gesetzes weiter anzuwenden.

§ 13

**Überleitungsvorschrift
für die Zulässigkeit von Vorhaben**

(1) § 4 Abs. 1 bis 3 ist anzuwenden auf Vorhaben,

1. über deren Zulässigkeit vor dem 1. Juni 1990 entschieden worden und die Entscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist,
2. für die nach dem 31. Mai 1990 und vor dem 1. Juni 1995 bei der zuständigen Behörde ein Antrag auf Genehmigung gestellt wurde und darüber vor dem 1. Juni 1995 noch nicht unanfechtbar entschieden worden ist.

(2) § 4 Abs. 4 ist auch auf Satzungen anzuwenden, für die vor dem 1. Juni 1995 das Anzeigeverfahren eingeleitet worden ist.

§ 14

**Überleitungsvorschrift für Fristen
bei der Erteilung von Genehmigungen**

§ 5 ist anzuwenden auf Anträge und Ersuchen, die nach dem 31. Mai 1990 und vor dem 1. Juni 1995 bei der zuständigen Behörde eingehen.

§ 15

**Überleitungsvorschrift
für städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen**

(1) Ist eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme vor dem 1. Juli 1987 förmlich festgelegt worden, sind die Vorschriften des Baugesetzbuchs weiter anzuwenden.

(2) Ist eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme nach dem 31. Mai 1990 und vor dem 1. Juni 1995 förmlich festgelegt worden, sind die §§ 6 und 7 weiter anzuwenden.

§ 16

Überleitungsvorschrift zum Baugebot

§ 8 Abs. 4 ist auf Enteignungsverfahren nach § 85 Abs. 1 Nr. 5 des Baugesetzbuchs anzuwenden, wenn der Eigentümer die Verpflichtung aus einem Baugebot nicht erfüllt, das nach dem 31. Mai 1990 und vor dem 1. Juni 1995 angeordnet worden ist.

§ 17

**Überleitungsvorschrift
zur Unbeachtlichkeit der Verletzung
von Vorschriften**

§ 9 ist auch nach dem 31. Mai 1995 auf Bauleitpläne und Satzungen anzuwenden, die unter Anwendung dieses Gesetzes aufgestellt, geändert, ergänzt oder aufgehoben worden sind.

§ 18

**Überleitungsvorschrift
zu den Allgemeinen Vorschriften**

(1) § 10 Abs. 1 und 3 ist nach dem 31. Mai 1995 auf Satzungen nach diesem Gesetz weiter anzuwenden.

(2) § 10 Abs. 2 ist auf Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen eine bauaufsichtliche Genehmigung anzuwenden, die nach dem 31. Mai 1990 und vor dem 1. Juni 1995 erteilt worden ist.

§ 19

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3**Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 478), wird wie folgt geändert:

1. § 556a Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Diese Vorschriften gelten nicht für Mietverhältnisse der in § 564b Abs. 7 Nr. 1, 2, 4 und 5 genannten Art.“

2. § 564a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Mietverhältnisse der in § 564b Abs. 7 Nr. 1 und 2 genannten Art. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten nicht für Mietverhältnisse der in § 564b Abs. 7 Nr. 4 und 5 genannten Art.“

3. In § 564b Abs. 2 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. der Vermieter nicht zum Wohnen bestimmte Nebenräume eines Gebäudes in zulässiger Weise zu Wohnraum zum Zwecke der Vermietung ausbauen will, die Kündigung auf diese Räume beschränkt und sie dem Mieter vor dem 1. Juni 1995 mitteilt. Der Mieter kann eine angemessene Herabsetzung des Mietzinses verlangen. Verzögert sich der Beginn der Ausbaurbeiten, kann der Mieter eine Verlängerung des Mietverhältnisses um einen entsprechenden Zeitraum verlangen.“

4. § 564b Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Mietverhältnis über eine Wohnung in einem vom Vermieter selbst bewohnten Wohngebäude

1. mit nicht mehr als zwei Wohnungen oder
2. mit drei Wohnungen, wenn mindestens eine der Wohnungen durch Ausbau oder Erweiterung eines vom Vermieter selbst bewohnten Wohngebäudes nach dem 31. Mai 1990 und vor dem 1. Juni 1995 fertiggestellt worden ist,

kann der Vermieter kündigen, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen, im Falle der Nummer 2 beim Abschluß eines Mietvertrages nach Fertigstellung der Wohnung jedoch nur, wenn er den Mieter bei Vertragsschluß auf diese Kündigungsmöglichkeit hingewiesen hat.“

5. In § 564b Abs. 7 werden am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

- „4. über Wohnraum in Ferienhäusern und Ferienwohnungen in Ferienhausgebieten, der vor dem 1. Juni 1995 dem Mieter überlassen worden ist, wenn der Vermieter den Mieter bei Vertragsschluß auf die Zweckbestimmung des Wohnraums und die Ausnahme von den Absätzen 1 bis 6 hingewiesen hat,
5. über Wohnraum, den eine juristische Person des öffentlichen Rechts im Rahmen der ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben angemietet hat, um ihn Personen mit dringendem Wohnungsbedarf oder in Ausbildung befindlichen Personen zu überlassen, wenn sie den Wohnraum dem Mieter vor dem 1. Juni 1995 überlassen und ihn bei Vertragsschluß auf die Zweckbestimmung des Wohnraums und die Ausnahme von den Absätzen 1 bis 6 hingewiesen hat.“

Artikel 4

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), wird wie folgt geändert:

1. § 721 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Mietverhältnisse über Wohnraum im Sinne des § 564b Abs. 7 Nr. 4 und 5 und in den Fällen des § 564c Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

2. § 794a Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Mietverhältnisse über Wohnraum im Sinne des § 564b Abs. 7 Nr. 4 und 5 und in den Fällen des § 564c Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

Artikel 5

Änderung der Vorschriften über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum

Artikel 6 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Einer Genehmigung bedarf es nicht für

- a) die Umwandlung eines Wohnraumes in einen Nebenraum, insbesondere einen Baderaum,
- b) die anderweitige Verwendung von Wohnraum, der nach dem 31. Mai 1990 unter wesentlichem Bauauf-

wand aus Räumen geschaffen wurde, die anderen als Wohnzwecken dienen.“

Artikel 6

Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

Nach § 100 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1284, 1661), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408) geändert worden ist, wird folgender § 100a eingefügt:

„§ 100a

Sondervorschriften für Familienheime und eigengenutzte Eigentumswohnungen bei Schaffung neuer Mietwohnungen durch Ausbau und Erweiterung

Führt die Schaffung neuer, fremden Wohnzwecken dienender Wohnungen durch Ausbau oder Erweiterung von Gebäuden dazu, daß bisher begünstigter Wohnraum nicht mehr als Familienheim mit einer oder mit zwei Wohnungen oder als eigengenutzte Eigentumswohnung anzusehen ist, so sind § 83 Abs. 5 und § 94 Abs. 3 und 5 nicht anzuwenden, wenn

1. der Bauantrag für die neue Wohnung nach dem 2. Oktober 1989 gestellt worden ist und die Wohnung vor dem 1. Juni 1995 bezugsfertig wird und
2. die übrigen Anerkennungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

Satz 1 gilt sinngemäß für Fördermittel, die aus öffentlichen Haushalten mittelbar oder unmittelbar zur Verfügung gestellt worden sind.“

Artikel 7

Änderung des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland

Nach § 53e des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 1985 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1185), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408) geändert worden ist, wird folgender § 53f eingeführt:

„§ 53f

Sondervorschriften für Familienheime und eigengenutzte Eigentumswohnungen bei Schaffung neuer Mietwohnungen durch Ausbau und Erweiterung

Führt die Schaffung neuer, fremden Wohnzwecken dienender Wohnungen durch Ausbau oder Erweiterung von Gebäuden dazu, daß bisher begünstigter Wohnraum nicht mehr als Familienheim mit einer oder mit zwei Wohnungen oder als eigengenutzte Eigentumswohnung anzusehen ist, so sind § 43 Abs. 5 und § 47 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 94 Abs. 3 und 5 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes nicht anzuwenden, wenn

1. der Bauantrag für die neue Wohnung nach dem 2. Oktober 1989 gestellt worden ist und die Wohnung vor dem 1. Juni 1995 bezugsfertig wird und

2. die übrigen Anerkennungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

Satz 1 gilt sinngemäß für Fördermittel, die aus öffentlichen Haushalten mittelbar oder unmittelbar zur Verfügung gestellt worden sind.“

Artikel 8
Saar-Klausel

Artikel 6 gilt nicht im Saarland.

Artikel 9
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 10
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1990 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 17. Mai 1990

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Gerda Hasselfeldt

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Gesetz
zur Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes
(WoBindÄndG)**

Vom 17. Mai 1990

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes

Das Wohnungsbindungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1982 (BGBl. I S. 972), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1277), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:
 - „b) wenn der Wohnungsuchende
 - aa) durch den Bezug der Wohnung eine andere öffentlich geförderte Wohnung freimacht, deren Miete, bezogen auf den Quadratmeter Wohnfläche, niedriger ist oder deren Größe die für ihn angemessene Wohnungsgröße übersteigt oder ihr entspricht, oder
 - bb) eine öffentlich geförderte Wohnung oder eine andere Wohnung auf Grund von Maßnahmen des Städtebaues oder der Verkehrsplanung aufgeben muß und sein Gesamteinkommen die Einkommensgrenze um nicht mehr als 40 vom Hundert übersteigt
 und dem Wohnungswechsel nach den örtlichen wohnungswirtschaftlichen Verhältnissen keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, oder“.
2. Dem § 5 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa kann dem Wohnungsuchenden ausnahmsweise ein zusätzlicher Raum zugebilligt werden; dies ist in der Bescheinigung anzugeben.“
3. In § 8b Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
4. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b werden die Worte „bis zum Ablauf des zehnten Kalenderjahres“ durch die Worte „bis zum Ablauf des zwölften Kalenderjahres“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Endet der Förderungszeitraum durch planmäßige Einstellung oder durch Verzicht auf weitere Auszahlungen der Zuschüsse, so gilt für ein Eigenheim, eine Eigensiedlung oder eine eigengenutzte Eigentumswohnung § 16 Abs. 5 und 7 sinngemäß.“
5. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Zitat „Absätze 2, 3 und 5“ durch das Zitat „Absätze 2 und 5“ sowie die Worte „bis zum Ablauf des achten Kalenderjahres“ durch die Worte „bis zum Ablauf des zehnten Kalenderjahres“ ersetzt.
 - b) Die Absätze 3, 4 und 8 werden gestrichen.
6. § 16a wird gestrichen.
7. Dem § 18 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bestätigung ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht verbindlich.“
8. In § 22 erhält Absatz 5 folgende Fassung:

„(5) § 28 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a ist nur auf solche Miet- und Genossenschaftswohnungen anzuwenden, die die zuständige Stelle nach Absatz 3 Buchstabe b von der Zweckbindung der Bergarbeiterwohnungen unbefristet freigestellt hat. Wird erst nach der vorzeitigen Rückzahlung unbefristet freigestellt, ist diese Vorschrift mit der Maßgabe anzuwenden, daß in § 28 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a an die Stelle des Zeitpunktes der Rückzahlung der Zeitpunkt der Freistellung tritt.“
9. In § 23 wird das Zitat „§§ 13 bis 17“ durch das Zitat „§§ 13 bis 18“ ersetzt.
10. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Zitat „6 Deutsche Mark“ durch das Zitat „10 Deutsche Mark“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Bemessung der Geldleistungen sind ausschließlich der Wohnwert der Wohnung und die Schwere des Verstoßes maßgebend.“
11. § 28 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) in Fällen, in denen die als Darlehen gewährten öffentlichen Mittel nach § 16 vorzeitig zurückgezahlt und durch andere Finanzierungsmittel ersetzt worden sind, für die neuen Finanzierungsmittel keine höhere Verzinsung ange setzt werden darf, als im Zeitpunkt der Rück-

zahlung für das öffentliche Baudarlehen zu entrichten war, solange die Bindung nach § 8 besteht;“.

- b) In Buchstabe b wird das Zitat „§ 15 Abs. 2 Satz 2 oder § 16 Abs. 2, 3 oder 7“ durch das Zitat „§ 15 Abs. 2 Satz 2 oder § 16 Abs. 2 oder 7“ ersetzt.

Artikel 2

Saar-Klausel

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten und Überleitung

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die §§ 15, 16, 16a, 22 und 28 des Wohnungsbindungsgesetzes sind in der mit Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden, wenn die als Darlehen bewilligten öffentlichen Mittel nach dem 31. Dezember 1989 vorzeitig zurückgezahlt wurden oder wenn nach dem 31. Dezember 1989 auf die weitere Auszahlung bewilligter Zuschüsse zur Deckung der laufenden Aufwendungen oder bewilligter Zinszuschüsse aus öffentlichen Mitteln verzichtet wurde.

(3) § 25 Abs. 1 des Wohnungsbindungsgesetzes ist auf Verstöße, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden haben, in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 17. Mai 1990

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Gerda Hasselfeldt

**Zwölftes Gesetz
zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(12. BAföGÄndG)**

Vom 22. Mai 1990

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung
des Bundesausbildungsförderungsgesetzes**

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ausbildungsförderung wird geleistet für den Besuch von

1. weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung, ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, wenn der Auszubildende die Voraussetzungen des Absatzes 1a erfüllt,

2. Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, ab Klasse 11, sofern sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluß vermitteln,
3. Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,
4. Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs,
5. Höheren Fachschulen und Akademien,
6. Hochschulen.

Maßgebend für die Zuordnung sind Art und Inhalt der Ausbildung. Ausbildungsförderung wird geleistet, wenn die Ausbildung an einer öffentlichen Einrichtung – mit Ausnahme nichtstaatlicher Hochschulen – oder einer genehmigten Ersatzschule durchgeführt wird.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Für den Besuch der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Ausbildungsstätten wird Ausbil-

dungsförderung nur geleistet, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt und

1. von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist,
2. einen eigenen Haushalt führt und verheiratet ist oder war,
3. einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt.

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß über Satz 1 hinaus Ausbildungsförderung für den Besuch der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Ausbildungsstätten auch in Fällen geleistet wird, in denen die Verweisung des Auszubildenden auf die Wohnung der Eltern aus schwerwiegenden sozialen Gründen unzumutbar ist.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Ausbildungsförderung wird auch für die Teilnahme an einem Praktikum geleistet, das in Zusammenhang mit dem Besuch einer der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten oder nach Absatz 3 bestimmten Ausbildungsstätten gefordert wird und dessen Inhalt in Ausbildungsbestimmungen geregelt ist. Wird das Praktikum in Zusammenhang mit dem Besuch einer in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Ausbildungsstätte gefordert, wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt.“

d) In Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Leistungen nach diesem Gesetz werden Gefangenen höchstens bis zur Höhe der Ausbildungsbeihilfe nach § 44 des Strafvollzugsgesetzes gewährt.“

2. In § 3 Abs. 4 wird Nummer 3 zu Nummer 4 und folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. auf die Fachhochschulreife vorbereiten, werden nach Vollendung des 19. Lebensjahres den Schülern von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,“.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Auszubildenden, die ihren ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, wird Ausbildungsförderung geleistet für den Besuch einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gelegenen Ausbildungsstätte, wenn

1. er der Ausbildung nach dem Ausbildungsstand förderlich ist und zumindest ein Teil dieser Ausbildung auf die vorgeschriebene oder übliche Ausbildungszeit angerechnet werden kann oder
2. die Ausbildung im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht durchgeführt werden kann, sie vor dem 1. Juli 1990 aufgenommen wurde

und ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind. Bei Berufsfachschulen gilt Satz 1 nur, wenn der Besuch im Unterrichtsplan zur Vermittlung von

Kenntnissen der Sprache des jeweiligen Landes vorgeschrieben ist. Die Ausbildung muß mindestens sechs Monate dauern; findet sie im Rahmen einer mit der besuchten Ausbildungsstätte vereinbarten Kooperation statt, muß sie mindestens drei Monate dauern. Satz 1 gilt nur für die in § 8 Abs. 1 bezeichneten Personen; für die in § 8 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 bezeichneten Ausländer gilt er nicht, wenn die Ausbildung in einem Staat durchgeführt wird, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.“

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Absatz 2 gilt nur für den Besuch von Ausbildungsstätten, der dem Besuch der im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Gymnasien ab Klasse 11, Berufsfachschulklassen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen gleichwertig ist.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Das Praktikum außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes muß mindestens drei Monate dauern. Für die Teilnahme an einem Praktikum außerhalb Europas, das nach dem 30. Juni 1990 beginnt, wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn eine der in Satz 1 bezeichneten Stellen zusätzlich bestätigt, daß der Aufenthalt außerhalb Europas nach dem Ausbildungsstand besonders förderlich ist.“

bb) Im bisherigen Satz 2 wird die Textstelle „Satz 2“ durch die Textstelle „Satz 4“ ersetzt.

4. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für Auszubildende, die täglich von ihrem Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aus eine innerhalb des Geltungsbereichs gelegene Ausbildungsstätte besuchen,

1. die Höhe des Bedarfs,
2. die Höhe der Einkommensfreibeträge,
3. die Währung, in der der Förderungsbetrag ausbezahlt wird,
4. die Zahlweise,

unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Wohnsitzland, insbesondere der Lebenshaltungskosten und der Einkommens- und Währungsverhältnisse, abweichend von den §§ 12 bis 14a und 51 sowie den Vorschriften des Abschnitts IV bestimmen.“

5. § 7 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„1. wenn sie eine Hochschulausbildung in einem längstens zwei Jahre dauernden Ausbildungsgang entweder in derselben Richtung fachlich, insbesondere wissenschaftlich vertieft, weiterführt oder in einem für den angestrebten Beruf besonders förderlichen Maß ergänzt; der Aus-

- zubildende muß die vorhergehende Hochschulausbildung vor Ablauf eines Jahres nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder der Förderungsdauer nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 oder 3 abgeschlossen haben,
2. wenn sie eine Hochschulausbildung insoweit ergänzt, als dies für die Aufnahme des angestrebten Berufs rechtlich erforderlich ist,“.
- b) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 3 bis 5.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:
- „6. Auszubildenden, die die Staatsangehörigkeit eines anderen EG-Mitgliedstaates haben und im Geltungsbereich des Gesetzes vor Beginn der Ausbildung in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben; zwischen der darin ausgeübten Tätigkeit und dem Gegenstand der Ausbildung muß grundsätzlich ein inhaltlicher Zusammenhang bestehen.“
- b) In Absatz 2 Nr. 2 Satz 3 wird nach dem Wort „kann“ die Textstelle „bis auf 6 Monate“ eingefügt.
7. In § 10 werden die Absätze 1 und 2 gestrichen.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 letzter Halbsatz wird das Wort „als“ durch die Textstelle „nach § 17 Abs. 2 Satz 1 als Zuschuß und“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 5 wird nach dem Wort „haben“ die Textstelle „ , und die Voraussetzungen des Satzes 3 vorliegen“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- „Satz 1 Nr. 5 gilt nur für Auszubildende, deren Ausbildungsabschnitt vor dem 1. Juli 1990 begonnen hat, sowie auf besonderen Antrag für Auszubildende, die zu diesem Zeitpunkt wegen der Ableistung eines der in § 66a Abs. 4 Nr. 1 bis 4 genannten Dienste gehindert waren, den Ausbildungsabschnitt zu beginnen, aber in unmittelbarem Anschluß hieran diese Ausbildung aufnehmen.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird nach der Textstelle „Nr. 1“ die Textstelle „und 2“ eingefügt.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Schüler
1. von Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 310 DM,
 2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, 555 DM.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Als monatlicher Bedarf gelten, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt, für Schüler
1. von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 555 DM,
 2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, 670 DM.
- Satz 1 gilt nur, wenn
1. von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist,
 2. der Auszubildende einen eigenen Haushalt führt und verheiratet ist oder war,
 3. der Auszubildende einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt,
 4. eine Verordnung nach § 2 Abs. 1a Satz 2 erlassen worden ist und die Verweisung des Auszubildenden auf die Wohnung der Eltern aus einem dort aufgeführten schwerwiegenden sozialen Grund unzumutbar ist.“
- c) Absatz 3 wird gestrichen.
- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
- „(3a) Ein Auszubildender wohnt auch dann bei seinen Eltern, wenn der von ihm bewohnte Raum im Eigentum der Eltern steht.“
- e) In Absatz 4 werden nach der Textstelle „Klasse 11“ die Wörter „und von Berufsfachschulen“ eingefügt.
10. § 12a wird gestrichen.
11. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden ersetzt
- die Zahl „485“ durch die Zahl „500“ und
 - die Zahl „525“ durch die Zahl „540“.
- b) In Absatz 2 wird die Zahl „200“ durch die Zahl „210“ ersetzt.
- c) In Absatz 2a wird die Zahl „45“ durch die Zahl „65“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „(4) Bei einer Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nach § 5 Abs. 2

wird, soweit die Lebens- und Ausbildungsverhältnisse im Ausbildungsland dies erfordern, bei dem Bedarf ein Zu- oder Abschlag vorgenommen, dessen Höhe die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt.“

12. In § 14a Satz 1 wird nach dem Wort „Gesetzes“ die Textstelle „sowie in den Fällen des § 5 Abs. 1“ eingefügt.

13. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Textstelle „Nr. 4 und 5“ durch die Textstelle „Nr. 5 und 6“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird gestrichen.

bb) In Nummer 4 wird nach dem Wort „Abschlußprüfung“ ein Komma eingefügt.

cc) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. infolge der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu fünf Jahren“.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Auszubildenden an Hochschulen, die sich in einem in sich selbständigen Studiengang befinden, wird für höchstens zwölf Monate Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer oder die Förderungsdauer nach Absatz 3 Nr. 1, 3 oder 5 hinaus geleistet, wenn der Auszubildende innerhalb dieser Förderungszeiten zur Abschlußprüfung zugelassen worden ist und die Prüfungsstelle bescheinigt, daß er die Ausbildung innerhalb der verlängerten Förderungsdauer abschließen kann. Ist eine Abschlußprüfung nicht vorgesehen, gilt Satz 1 unter der Voraussetzung, daß der Auszubildende eine Bestätigung der Ausbildungsstätte darüber vorlegt, daß er die Ausbildung innerhalb der verlängerten Förderungsdauer abschließen kann.“

d) In Absatz 4 wird die Textstelle „Nr. 4 und 5“ durch die Textstelle „Nr. 5 und 6“ ersetzt.

14. In § 15a wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Besucht ein Auszubildender zwischen dem Ende einer Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes und dem frühestmöglichen Beginn der anschließenden Ausbildung im Geltungsbereich des Gesetzes für längstens vier Monate keine Ausbildungsstätte, so wird ihm längstens für die Dauer der beiden Monate vor Beginn der anschließenden Ausbildung Ausbildungsförderung geleistet. Die beiden Kalendermonate sind in den folgenden Bewilligungszeitraum einzubeziehen.“

15. § 16 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für eine Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nach § 5 Abs. 2 oder 5 wird Ausbildungsförderung längstens für die Dauer eines Jahres geleistet. Innerhalb eines Ausbildungsabschnitts gilt Satz 1 nur für einen einzigen zusammen-

hängenden Zeitraum, soweit nicht der Besuch von Ausbildungsstätten in mehreren Ländern für die Ausbildung von besonderer Bedeutung ist.“

16. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsförderung“ durch die Wörter „der monatliche Förderungsbeitrag zur Hälfte“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 1 gilt nicht

1. für den Zuschlag zum Bedarf nach § 13 Abs. 4,

2. für die Ausbildungsförderung, die einem Behinderten wegen der Behinderung über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet wird.“

17. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „120“ durch die Zahl „200“ ersetzt.

b) Nach Absatz 5b wird folgender Absatz 5c eingefügt:

„(5c) Mit dem Tod des Darlehensnehmers erlischt die Darlehens(rest)schuld, soweit sie noch nicht fällig ist. Ist der Darlehensnehmer vor dem 1. Juli 1990 verstorben, erlischt die Darlehens(rest)schuld, soweit sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig ist.“

c) Absatz 6 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Beginn und Ende der Verzinsung sowie den Verzicht auf Zinsen aus besonderen Gründen.“

18. § 18a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „1170“ durch die Zahl „1210“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden ersetzt

– die Zahl „530“ jeweils durch die Zahl „540“ und

– die Zahl „400“ durch die Zahl „410“.

cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Auf besonderen Antrag erhöht sich bei Behinderten der in Satz 1 bezeichnete Betrag um den Betrag der behinderungsbedingten Aufwendungen entsprechend § 33b des Einkommensteuergesetzes.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Auf den Antrag nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt die Freistellung vom Beginn des Antragsmonats an in der Regel für ein Jahr, rückwirkend erfolgt sie für längstens vier Monate vor dem Antragsmonat (Freistellungszeitraum). Das im Antragsmonat erzielte Einkommen gilt vorbehaltlich des Absatzes 3 als monatliches Einkommen für alle Monate des Freistellungszeitraums. Der Darlehensnehmer hat das Vorliegen der Freistellungsvoraussetzungen glaubhaft zu machen.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Ändert sich ein für die Freistellung maßgeblicher Umstand nach der Antragstellung, so wird der Bescheid vom Beginn des Monats an geändert, in dem die Änderung eingetreten ist. Nicht als Änderung im Sinne des Satzes 1 gelten Regelanpassungen gesetzlicher Renten und Versorgungsbezüge. Der Änderungsbescheid ergeht unter dem Vorbehalt der abschließenden Feststellung nach Absatz 4.“
- d) In Absatz 4 wird das Wort „zwölf“ durch die Wörter „die Zahl der Kalendermonate dieses Zeitraums“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 wird die Textstelle „Abs. 2“ durch die Textstelle „Abs. 5“ ersetzt.
19. § 18b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Textstelle „Dem Auszubildenden,“ die Textstelle „dessen Förderungshöchstdauer vor dem 1. Oktober 1993 endet,“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Dem Auszubildenden, dessen Förderungshöchstdauer nach dem 30. September 1993 endet, der die Abschlußprüfung bestanden hat und nach ihrem Ergebnis zu den ersten 30 vom Hundert aller Prüfungsabsolventen gehört, die diese Prüfung in demselben Kalenderjahr abgeschlossen haben, wird auf Antrag ein Teilerlaß gewährt. Der Erlaß beträgt von dem nach dem 31. Dezember 1983 für diesen Ausbildungsabschnitt geleisteten Darlehensbetrag
1. 25 vom Hundert, wenn er innerhalb der Förderungshöchstdauer,
 2. 20 vom Hundert, wenn er innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende der Förderungshöchstdauer,
 3. 15 vom Hundert, wenn er innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende der Förderungshöchstdauer
- die Abschlußprüfung bestanden hat. Absatz 1 Satz 2 bis 7 findet entsprechende Anwendung.“
- c) Die bisherigen Absätze 1a bis 2 werden Absätze 3 bis 5.
20. In § 20 Abs. 1 Nr. 3 wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „Regelanpassungen gesetzlicher Renten und Versorgungsbezüge bleiben hierbei außer Betracht,“.
21. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 4 wird die Textstelle „Nr. 2“ durch die Textstelle „Nr. 2a und 2b“ ersetzt.
- bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „Leibrenten“ die Wörter „, einschließlich Unfallrenten,“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Textstelle „und 2“ wird durch die Textstelle „bis 2b“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 wird die Zahl „20 600“ durch die Zahl „21 100“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Nummer 3a gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird die Textstelle „Abs. 3“ gestrichen.
22. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden ersetzt:
- die Zahl „145“ durch die Zahl „150“,
 - die Zahl „210“ durch die Zahl „215“,
 - die Zahl „290“ durch die Zahl „295“,
 - die Zahl „500“ durch die Zahl „515“,
 - die Zahl „445“ durch die Zahl „460“ und
 - die Zahl „730“ durch die Zahl „750“.
- b) Absatz 4 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Textstelle „§ 12a“ wird durch die Textstelle „§ 12 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
- bb) Es werden ersetzt:
- die Zahl „200“ durch die Zahl „210“ und
 - die Zahl „145“ durch die Zahl „150“.
23. § 24 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Ist das Einkommen im Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich niedriger als in dem nach Absatz 1 maßgeblichen Zeitraum, so ist auf besonderen Antrag des Auszubildenden bei der Anrechnung von den Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum auszugehen; nach dessen Ende gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.“
24. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden ersetzt:
- die Zahl „1700“ durch die Zahl „1750“ und
 - die Zahl „1170“ jeweils durch die Zahl „1210“.
- b) In Absatz 3 werden ersetzt:
- die Zahl „140“ durch die Zahl „145“,
 - die Zahl „95“ durch die Zahl „100“,
 - die Zahl „445“ durch die Zahl „460“,
 - die Zahl „575“ durch die Zahl „590“ und
 - die Zahl „530“ durch die Zahl „540“.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „(4) Das die Freibeträge nach den Absätzen 1, 3 und 6 übersteigende Einkommen der Eltern und des Ehegatten bleibt anrechnungsfrei
1. zu 50 vom Hundert und
 2. zu 5 vom Hundert für jedes Kind, für das ein Freibetrag nach Absatz 3 gewährt wird.“
25. § 25a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „sich“ die Textstelle „– nach Maßgabe des Absatzes 3 –“ eingefügt und die Zahl „50“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) Absatz 1 gilt nur für Auszubildende, deren Ausbildungsabschnitt vor dem 1. Juli 1990 begonnen hat, sowie auf besonderen Antrag für Auszubildende, die zu diesem Zeitpunkt wegen der Ableistung eines der in § 66a Abs. 4 Nr. 1 bis 4 genannten Dienste gehindert waren, den Ausbildungsabschnitt zu beginnen, aber in unmittelbarem Anschluß hieran diese Ausbildung aufgenommen haben.“
26. § 25b wird gestrichen.
27. Dem § 28 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
 „Dies gilt nicht für das nach diesem Gesetz erhaltene Darlehen.“
28. In der Überschrift des Abschnitts VII wird das Wort „Überleitung“ durch das Wort „Anspruchsübergang“ ersetzt.
29. Dem § 36 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:
 „Satz 1 gilt nicht für Auszubildende, die bereits eine Ausbildung berufsqualifizierend abgeschlossen haben. Satz 2 gilt nicht für Auszubildende, die für den Monat Juni 1990 Vorausleistung erhalten haben.“
30. In § 37 Abs. 4 wird nach dem Wort „Zeitpunkt“ das Wort „an“ eingefügt.
31. In § 39 Abs. 3 wird die Textstelle „Abs. 2 und 3“ durch die Textstelle „Abs. 3“ ersetzt.
32. § 42 Abs. 2 wird gestrichen.
33. In § 43 Abs. 1 wird die Nummer 1 gestrichen.
34. § 46 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.
 b) In Absatz 5 Nr. 1 wird nach der Textstelle „§ 5 Abs. 2“ die Textstelle „und 5“ eingefügt.
35. § 47 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
 „Ausbildungsstätten, Fernlehrinstitute und Prüfungsstellen sind verpflichtet, die nach § 3 Abs. 3, § 15 Abs. 3a sowie den §§ 48 und 49 erforderlichen Bescheinigungen, Bestätigungen und gutachterlichen Stellungnahmen abzugeben.“
 b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:
 „(5) Soweit dies zur Durchführung des Gesetzes erforderlich ist, hat
 1. der jeweilige Arbeitgeber auf Verlangen dem Auszubildenden, seinen Eltern und seinem Ehegatten sowie dem Amt für Ausbildungsförderung eine Bescheinigung über den Arbeitslohn und den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen steuerfreien Jahresbetrag auszustellen,
 2. die jeweilige Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes oder öffentlich-rechtliche Zusatzversorgungseinrichtung dem Amt für Ausbildungsförderung Auskünfte über die von ihr geleistete Alters- und Hinterbliebenenversorgung des Auszubildenden, seiner Eltern und seines Ehegatten zu erteilen.“
36. In § 49 Abs. 1a wird das Wort „Hochschule“ durch das Wort „Ausbildungsstätte“ ersetzt.
37. In § 51 Abs. 2 wird die Zahl „600“ durch die Zahl „700“ ersetzt.
38. In § 53 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
 „Nicht als Änderung im Sinne des Satzes 1 gelten Regelanpassungen gesetzlicher Renten und Versorgungsbezüge.“
39. § 55 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 wird das Wort „jährlich“ gestrichen.
 b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
 „(2) Die Statistik erfaßt jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr für jeden geförderten Auszubildenden folgende Erhebungsmerkmale:
 1. von dem Auszubildenden: Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Unterhaltsberechtigtenverhältnis der Kinder, Wohnung während der Ausbildung, Art eines berufsqualifizierenden Ausbildungsabschlusses, Ausbildungsstätte nach Art und rechtlicher Stellung, Klasse bzw. (Fach-) Semester, Monat und Jahr des Endes der Förderungshöchstdauer, Höhe und Zusammensetzung des Einkommens nach § 21 und den Freibetrag nach § 23 Abs. 1 Satz 2 sowie, wenn eine Vermögensanrechnung erfolgt, die Höhe des Vermögens nach § 27 und des Härtefreibetrags nach § 29 Abs. 3,
 2. von dem Ehegatten des Auszubildenden: Berufstätigkeit oder Art der Ausbildung, Höhe und Zusammensetzung des Einkommens nach § 21 und des Härtefreibetrags nach § 25 Abs. 6, Unterhaltsberechtigtenverhältnis der Kinder und der weiteren nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigten, für die ein Freibetrag nach diesem Gesetz gewährt wird,
 3. von den Eltern des Auszubildenden: Familienstand, Bestehen einer Ehe zwischen den Eltern, Berufstätigkeit, Höhe und Zusammensetzung des Einkommens nach § 21 und des Härtefreibetrags nach § 25 Abs. 6, Unterhaltsberechtigtenverhältnis und Art der Ausbildung der weiteren unterhaltsberechtigten Kinder sowie der nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigten, für die ein Freibetrag nach diesem Gesetz gewährt wird,
 4. Höhe und Zusammensetzung des monatlichen Gesamtbedarfs des Auszubildenden, auf den Bedarf anzurechnende Beträge vom Einkommen und Vermögen des Auszubildenden sowie vom Einkommen seines Ehegatten und seiner Eltern, von den Eltern tatsächlich geleistete Unterhaltsbeträge, Monat und Jahr des

Beginns und Endes des Bewilligungszeitraums, Monat des Zuständigkeitswechsels im Berichtszeitraum sowie Art und Höhe des Förderungsbetrags, gliedert nach Monaten.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Hilfsmerkmale sind Name und Anschrift der Ämter für Ausbildungsförderung.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Durchführung der Statistik besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Ämter für Ausbildungsförderung.“

40. § 65 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 wird vor dem Wort „Gesetzen“ das Wort „den“ eingefügt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Auf Auszubildende,

1. die aufgrund von § 2 Abs. 1 a keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben oder

2. deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bemißt,

findet § 26 des Bundessozialhilfegesetzes keine Anwendung.“

41. § 68 Abs. 2 bis 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung

des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In § 18 a Abs. 1 werden ersetzt

- die Zahl „1210“ durch die Zahl „1240“,
- die Zahl „540“ jeweils durch die Zahl „560“ und
- die Zahl „410“ durch die Zahl „425“.

2. In § 21 Abs. 2 werden ersetzt

- die Zahl „13000“ durch die Zahl „13400“,
- die Zahl „6200“ jeweils durch die Zahl „6400“ und
- die Zahl „21100“ durch die Zahl „21700“.

3. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl „150“ durch die Zahl „155“,
- die Zahl „215“ durch die Zahl „220“,
- die Zahl „295“ durch die Zahl „300“,
- die Zahl „515“ durch die Zahl „530“,
- die Zahl „460“ durch die Zahl „475“ und
- die Zahl „750“ durch die Zahl „770“.

b) In Absatz 4 Nr. 1 werden ersetzt

- die Zahl „210“ durch die Zahl „220“ und
- die Zahl „150“ durch die Zahl „155“.

4. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl „1750“ durch die Zahl „1800“ und
- die Zahl „1210“ jeweils durch die Zahl „1240“.

b) In Absatz 3 werden ersetzt

- die Zahl „145“ durch die Zahl „150“,
- die Zahl „460“ durch die Zahl „475“,
- die Zahl „590“ durch die Zahl „610“ und
- die Zahl „540“ durch die Zahl „560“.

Artikel 3

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

In § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2406) geändert worden ist, wird nach Absatz 1 b folgender Absatz 1 c eingefügt:

„(1c) Auf Auszubildende,

1. die aufgrund von Absatz 1 Satz 2 und 3 keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben oder

2. deren Bedarf sich nach Absatz 1 b Nr. 1 bemißt,

findet § 26 des Bundessozialhilfegesetzes keine Anwendung.“

Artikel 4

Neufassung

des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft kann den Wortlaut des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der vom 1. Oktober 1990 an geltenden Fassung unter Berücksichtigung auch der erst später in Kraft tretenden Teile dieses Gesetzes im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die durch Artikel 4 Abs. 1 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (6. BAföGÄndG) vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037), Artikel 4 des 7. BAföGÄndG vom 13. Juli 1981 (BGBl. I S. 625), Artikel 8 Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) und Artikel 3 des 11. BAföGÄndG vom 21. Juni 1988 (BGBl. I S. 829) geänderten Verordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 und der Absätze 2 bis 7 am 1. Juli 1990 in Kraft. Für die Schüler von Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie in einem mindestens zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluß vermitteln, Schüler von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, sowie Schüler von Berufsaufbauschulen gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die darin bestimmten Änderungen erst vom 1. August 1990 an zu berücksichtigen sind.

(2) Artikel 1 Nr. 4 tritt mit Wirkung vom 1. April 1990 in Kraft. Artikel 1 Nr. 18 Buchstaben a bis d tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 12, 16 Buchstabe b, Nr. 25, 27 und 29 tritt am 1. Juli 1990 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1990 beginnen.

(4) Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a, Nr. 9 Buchstaben a bis c, Nr. 11 Buchstaben a bis c, Nr. 16 Buchstabe a, Nr. 21

Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, Nr. 22 Buchstaben a und b Doppelbuchstabe bb und Nr. 24 tritt am 1. Juli 1990 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1990 beginnen. Vom 1. Oktober 1990 an sind diese Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen.

(5) Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe a tritt für Fälle, in denen der Darlehensnehmer nach dem Rückzahlungsbescheid die erste Rate nach dem 30. Juni 1990 zu leisten hat, am 1. Juli 1990, im übrigen am 1. Januar 1993 in Kraft. Satz 1 gilt nicht für Fälle, in denen der Darlehensnehmer Darlehen erhalten hat, die nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 in der bis zum 31. März 1976 geltenden Fassung zu verzinsen sind.

(6) Artikel 2 tritt mit Ausnahme von Nummer 1 am 1. Juli 1991 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1991 beginnen. Vom 1. Oktober 1991 an sind diese Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen. Artikel 2 Nr. 1 tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft.

(7) Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe c tritt am 30. September 1993 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 22. Mai 1990

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Jürgen W. Möllemann

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Gesetz
über die Feststellung eines Nachtrags
zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1990
(Nachtragshaushaltsgesetz 1990)**

Vom 23. Mai 1990

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Haushaltsgesetz 1990 vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2421) wird wie folgt geändert.

1. In § 1 wird die Zahl „300 135 000 000“ durch die Zahl „306 924 494 000“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 wird die Zahl „26 942 000 000“ durch die Zahl „32 885 856 000“ ersetzt.
3. In § 18 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Art“ die Worte „oder bei der verwaltungsmäßigen Zusammenarbeit im Rahmen der Entwicklung zur deutschen Einheit in der DDR“ eingefügt.

Artikel 2

Der Bundeshaushaltsplan wird nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Nachtrags geändert.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 23. Mai 1990

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Nachtrag
zum
Gesamtplan
des Bundeshaushaltsplans
1990

Teil I: Haushaltsübersicht
mit Anlage Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Nachtrag zum Gesamtplan

Einnahmen

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben
		1990 1000 DM
1	2	3
	Es treten hinzu:	
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	-
02	Deutscher Bundestag	-
03	Bundesrat	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	-
05	Auswärtiges Amt	-
06	Bundesminister des Innern	-
07	Bundesminister der Justiz	-
08	Bundesminister der Finanzen	-
09	Bundesminister für Wirtschaft	-
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	-
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	-
12	Bundesminister für Verkehr	-
13	Bundesminister für Post und Telekommunikation	-
14	Bundesminister der Verteidigung	-
15	Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit	-
16	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	-
19	Bundesverfassungsgericht	-
20	Bundesrechnungshof	-
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	-
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	-
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	-
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	-
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	-
32	Bundesschuld	-
33	Versorgung	-
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	-
36	Zivile Verteidigung	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung	660 000
	Summe Nachtrag	660 000
	Bisherige Summe Haushalt 1990	248 347 900
	Neue Summe Haushalt¹⁾ 1990	249 007 900
	Summe Haushalt 1989	242 203 400
	gegenüber 1989 mehr(+)/weniger(-)	+6 804 500

¹⁾ Zu Spalte 3: Darin Steuereinnahmen in Höhe von 247,4 Mrd DM.

Zu den Spalten 4 und 5: Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten = 32 886 Millionen DM) = 25 031 Millionen DM.

Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Nachtrag zum Gesamtplan

Verwaltungseinnahmen	Übrige Einnahmen	Bisherige Gesamteinnahmen	Neue Gesamteinnahmen	Gesamteinnahmen	gegenüber 1988 Mehr (+) weniger (-)	Epl.
1990 1000 DM	1990 1000 DM	1990 1000 DM	1990 1000 DM	1989 1000 DM	1000 DM	
4	5	6	7	8	9	10
–	–	121	121	101	+ 20	01
–	–	2 922	2 922	2 911	+ 11	02
–	–	25	25	16	+ 9	03
–	–	2 243	2 243	2 135	+ 108	04
–	–	99 359	99 359	53 195	+ 46 164	05
–	–	39 911	39 911	29 442	+ 10 469	06
–	–	276 260	276 260	262 016	+ 14 244	07
–	–	933 991	933 991	876 576	+ 57 415	08
175 000	–	340 520	515 520	415 917	+ 99 603	09
–	–	263 060	263 060	269 673	– 6 613	10
–	–	460 517	460 517	436 205	+ 24 312	11
–	–	1 243 760	1 243 760	1 005 090	+ 238 670	12
–	–	6 073 352	6 073 352	5 489 053	+ 584 299	13
–	–	828 599	828 599	715 256	+ 113 343	14
10 638	–	100 110	110 748	83 669	+ 27 079	15
–	–	266 138	266 138	4 118	+ 262 020	16
–	–	504	504	474	+ 30	19
–	–	1 339	1 339	667	+ 672	20
–	–	1 163 782	1 163 782	1 348 616	– 184 834	23
–	–	1 095 312	1 095 312	1 187 020	– 91 708	25
–	–	1 560	1 560	1 553	+ 7	27
–	–	73 588	73 588	74 143	– 555	30
–	–	354 165	354 165	337 883	+ 16 282	31
–	5 943 856	28 853 705	34 797 561	29 470 703	+ 5 326 858	32
–	–	84 000	84 000	85 000	– 1 000	33
–	–	209 888	209 888	199 630	+ 10 258	35
–	–	16 347	16 347	18 112	– 1 765	36
–	–	257 349 922	258 009 922	248 944 826	+ 9 065 096	60
185 638	5 943 856	300 135 000	306 924 494	291 314 000	+ 15 610 494	
18 811 687	32 975 413					
18 997 325	38 919 269					
15 138 293	33 972 307					
+3 859 032	+4 946 962					

Nachtrag zum Gesamtplan

Ausgaben

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal-	Sächliche	Militärische	Schulden-
		ausgaben	Verwaltungs-	Beschaffungen,	dienst
		1990	1990	1990	1990
		1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM
1	2	3	4	5	6
	Es treten hinzu:				
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	—	—	—	—
02	Deutscher Bundestag	2 220	4 250	—	—
03	Bundesrat	—	—	—	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	592	8 900	—	—
05	Auswärtiges Amt	639	—	—	—
06	Bundesminister des Innern	7 689	5 393	—	—
07	Bundesminister der Justiz	535	—	—	—
08	Bundesminister der Finanzen	975	2 400	—	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	1 133	8 500	—	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	277	1 050	—	—
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	496	2 000	—	—
12	Bundesminister für Verkehr	491	3 500	—	—
13	Bundesminister für Post und Telekommunikation	—	—	—	—
14	Bundesminister der Verteidigung	—44 800	—	—	—
15	Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit	8 088	2 863	—	—
16	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	890	16 000	—	—
19	Bundesverfassungsgericht	—	—	—	—
20	Bundesrechnungshof	147	—	—	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	—	—	—	—
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	109	200	—	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	178	—	—	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	154	—	—	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	200	—	—	—
32	Bundesschuld	—	—	—	—
33	Versorgung	—	—	—	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	—	—	—	—
36	Zivile Verteidigung	—	—	—	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung	738 206	170 000	—	—
	Summe Nachtrag	718 219	225 056	—	—
	Bisherige Summe Haushalt 1990	42 868 616	12 070 304	21 957 311	33 306 720
	Neue Summe Haushalt 1990	43 586 835	12 295 360	21 957 311	33 306 720
	Summe Haushalt 1989	41 558 566	11 689 163	21 859 395	32 355 809
	gegenüber 1989				
	– mehr(+)/weniger(–) –	+2 028 269	+606 197	+97 916	+950 911

Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Nachtrag zum Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) 1990 1000 DM	Ausgaben für Investitionen 1990 1000 DM	Besondere Finanzierungs- ausgaben 1990 1000 DM	Summe Spalten 3 bis 9 1000 DM	Bisherige Gesamt- ausgaben 1990 1000 DM	Neue Gesamt- ausgaben 1990 1000 DM	Gesamt- ausgaben 1989 1000 DM	gegenüber 1989 mehr (+) weniger (-) 1000 DM	Epl.
7	8	9	10	11	12	13	14	15
–	–	–	–	26 341	26 341	26 926	– 585	01
5 429	5 810	–	17 709	676 213	693 922	616 387	+ 77 535	02
–	–	–	–	17 523	17 523	14 783	+ 2 740	03
2 600	–	–	12 092	595 628	607 720	560 397	+ 47 323	04
316 500	–	–	317 139	3 009 944	3 327 083	2 918 367	+ 408 716	05
–118 009	126	–	–104 801	5 026 933	4 922 132	4 738 638	+ 183 494	06
–	–	–	535	485 853	486 388	466 732	+ 19 656	07
–	10 000	–	13 375	3 791 352	3 804 727	3 817 542	– 12 815	08
92 500	54 600	–	156 733	6 716 177	6 872 910	7 536 470	– 663 560	09
322 950	–	–	324 277	9 567 539	9 891 816	9 466 552	+ 425 264	10
–2 000	–	–	496	69 637 075	69 637 571	67 618 562	+ 2 019 009	11
–1 000	321 000	–	323 991	25 317 994	25 641 985	24 941 108	+ 700 877	12
–	–	–	–	307 621	307 621	21 209	+ 286 412	13
–	–	–500 000	–544 800	54 232 265	53 687 465	53 284 821	+ 402 644	14
2 500	2 123	–	15 574	22 511 425	22 526 999	21 119 393	+ 1 407 606	15
1 000	98 500	–	116 390	967 357	1 083 747	541 468	+ 542 279	16
–	–	–	–	16 626	16 626	15 539	+ 1 087	19
–	–	–	147	55 893	56 040	59 309	– 3 269	20
–	–	–	–	7 245 801	7 245 801	7 109 146	+ 136 655	23
65 000	4 000	–	69 309	6 356 720	6 426 029	6 329 639	+ 96 390	25
–271 210	–	–	–271 032	1 571 716	1 300 684	1 195 760	+ 104 924	27
39 000	–4 000	–	35 154	7 831 186	7 866 340	7 645 405	+ 220 935	30
65 000	–	–15 000	50 200	4 142 416	4 192 616	3 782 760	+ 409 856	31
–	–	–	–	37 733 110	37 733 110	37 568 425	+ 164 685	32
–	–	–	–	10 401 594	10 401 594	10 188 310	+ 213 284	33
–	–	–	–	1 864 453	1 864 453	1 819 746	+ 44 707	35
–	11 800	–	11 800	940 930	952 730	869 402	+ 83 328	36
2 554 000	933 000	1 850 000	6 245 206	19 087 315	25 332 521	17 041 204	+ 8 291 317	60
3 074 260	1 436 959	1 335 000	6 789 494	300 135 000	306 924 494	291 314 000	+15 610 494	
152 548 139	37 523 910	–140 000						
155 622 399	38 960 869	1 195 000						
148 267 839	37 455 189	–1 871 961						
+7 354 560	+1 505 680	+3 066 961						

Anlage zur Haushaltsübersicht

**Nachtrag zur
Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan
und deren Inanspruchnahme**

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1990 1000 DM	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden				Für künftige Haushaltsjahre 1000 DM
			1991 1000 DM	1992 1000 DM	1993 1000 DM	Folgejahre 1000 DM	
1	2	3	4	5	6	7	8
	Es treten hinzu:						
01	Bundespräsidialamt	-	-	-	-	-	-
02	Deutscher Bundestag	-	-	-	-	-	-
03	Bundesrat	-	-	-	-	-	-
04	Bundeskanzleramt	-	-	-	-	-	-
05	Auswärtiges Amt	-	-	-	-	-	-
06	Bundesminister des Innern	134 598	77 916	55 122	1 277	283	-
07	Bundesminister der Justiz	-	-	-	-	-	-
08	Bundesminister der Finanzen	20 000	20 000	-	-	-	-
09	Bundesminister für Wirtschaft	434 500	84 500	20 000	10 000	-	320 000
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	10 000	2 500	2 500	2 500	2 500	-
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	7 000	3 500	2 500	1 000	-	-
12	Bundesminister für Verkehr	268 500	268 500	-	-	-	-
13	Bundesminister für Post und Telekommunikation	-	-	-	-	-	-
14	Bundesminister der Verteidigung	-	-	-	-	-	-
15	Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit	-	-	-	-	-	-
16	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	525 000	212 000	208 000	105 000	-	-
19	Bundesverfassungsgericht	-	-	-	-	-	-
20	Bundesrechnungshof	-	-	-	-	-	-
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	-	-	-	-	-	-
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	16 000	6 000	5 000	5 000	-	-
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	-	-	-	-	-	-
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	-	-	-	-	-	-
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	15 000	7 000	5 000	3 000	-	-
32	Bundesschuldenverwaltung	-	-	-	-	-	-
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	-	-	-	-	-	-
36	Zivile Verteidigung	87 520	43 400	22 060	22 060	-	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung	2 285 000	560 500	657 000	548 000	219 500	300 000
	Summe Nachtrag	3 803 118	1 285 816	977 182	697 837	222 283	620 000
	Bisherige Summe Haushalt 1990	47 033 246	14 776 173	9 514 874	6 294 849	5 493 344	10 954 006
	Neue Summe Haushalt 1990	50 836 364	16 061 989	10 492 056	6 992 686	5 715 627	11 574 006

Nachtrag zum Gesamtplan: Teil II**Finanzierungsübersicht**

	Bisheriger Betrag für 1990	Für 1990 treten hinzu	Neuer Betrag für 1990
- 1000 DM -			
Ermittlung des Finanzierungssaldos			
1. Ausgaben	300 135 000	6 789 494	306 924 494
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)			
2. Einnahmen	272 293 000	185 638	272 478 638
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Mehreinnahmen bei Kap. 6002 Tit. 12104, Einnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)			
3. Finanzierungssaldo	- 27 842 000	- 6 603 856	- 34 445 856
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos			
4. Nettoneuverschuldung/Nettofilgung am Kreditmarkt			
4.1 Einnahmen	(97 008 500)	(5 943 856)	(102 952 356)
4.1.1 aus Krediten vom Kreditmarkt	97 008 500	5 943 856	102 952 356
4.1.2 aus Mehreinnahmen bei Kap.6002 Tit. 12104.....	-	-	-
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt.....	(69 987 000)	-	(69 987 000)
4.2.1 durch Kredite vom Kreditmarkt.....	69 987 000	-	69 987 000
4.2.2 durch Mehreinnahmen bei Kap. 6002 Tit. 12104.....	-	-	-
4.3 Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge.....	-	-	-
Saldo	- 27 021 500	- 5 943 856	- 32 965 356
5. Ausgaben zur Tilgung der Investitionshilfe- Abgabe	79 500	-	79 500
6. Marktpflege	-	-	-
7. Nettoneuverschuldung insgesamt	- 26 942 000	- 5 943 856	- 32 885 856
8. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	-	-	-
9. Rücklagenbewegung			
9.1 Entnahmen aus Rücklagen	-	-	-
9.2 Zuführungen an Rücklagen.....	-	-	-
10. Münzeinnahmen	- 900 000	- 660 000	- 1 560 000
11. Finanzierungssaldo	- 27 842 000	- 6 603 856	- 34 445 856

Nachtrag zum Gesamtplan: Teil III

Kreditfinanzierungsplan

	Bisheriger Betrag für 1990	Für 1990 treten hinzu	Neuer Betrag für 1990
- 1000 DM -			
1. Einnahmen			
1.1 aus Krediten vom Kreditmarkt			
davon voraussichtlich			
1.1.1 langfristig	67 008 500	-	67 008 500
1.1.2 kürzerfristig	30 000 000	5 943 856	35 943 856
1.2 aus Mehreinnahmen bei Kap. 6002 Tit. 12104	-	-	-
Summe 1	97 008 500	5 943 856	102 952 356
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt			
2.1 Tilgung langfristiger Schulden mit Laufzeiten von mehr als 4 Jahren	(56 940 000)	-	(56 940 000)
2.101 Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung	-	-	-
2.102 Bundesanleihen (einschl. der Entschädigung für verspätet vorgelegte oder verlorengegangene Prämienschatzanweisungen)	7 700 000	-	7 700 000
2.103 Bundesschatzbriefe	9 264 000	-	9 264 000
2.104 Schuldbuchkredite	-	-	-
2.105 Schuldscheindarlehen	19 919 000	-	19 919 000
2.106 Bundesschatzanweisungen	2 148 000	-	2 148 000
2.107 Bundesobligationen	17 800 000	-	17 800 000
2.108 Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz	12 000	-	12 000
2.109 Ablösungsschuld	-	-	-
2.110 Altsparerentschädigung	-	-	-
2.111 Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen)	-	-	-
2.112 Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz)	-	-	-
2.113 Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten	-	-	-
2.114 Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen	97 000	-	97 000

	Bisheriger Betrag für 1990	Für 1990 treten hinzu	Neuer Betrag für 1990
- 1000 DM -			
2.2 Tilgung kürzerfristiger Schulden mit Laufzeiten bis zu 4 Jahren	(13 047 000)	-	(13 047 000)
2.201 Bundesschatzanweisungen.....	2 457 000	-	2 457 000
2.202 Unverzinsliche Schatzanweisungen.....	3 450 000	-	3 450 000
2.203 Finanzierungsschätze des Bundes	5 500 000	-	5 500 000
2.204 Schuldscheindarlehen	1 640 000	-	1 640 000
2.3 Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	-	-	-
Summe 2	69 987 000	-	69 987 000
3. Ausgaben zur Tilgung der Investitionshilfe-Abgabe	79 500	-	79 500
4. Ausgaben zur Schuldentilgung insgesamt	70 066 500	-	70 066 500
5. Marktpflege	-	-	-
6. Zusammen	70 066 500	-	70 066 500
Saldo aus 1. und 6. (im Haushaltsplan insgesamt veranschlagte Nettoneuverschuldung)	26 942 000	5 943 856	32 885 856
Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften - einschließlich ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	-	-	-
Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften - einschließlich ERP-Sondervermögen und LA - Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	-	-	-

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Einziehung
der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen
(4. DarlehensVÄndV)**

Vom 16. Mai 1990

Auf Grund des § 18 Abs. 6 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645) verordnet der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Verordnung über die Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1340), geändert durch die Verordnung vom 30. Juli 1986 (BGBl. I S. 1267), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Zahlungen, die zur Tilgung der gesamten fälligen Schuld nicht ausreichen, werden zunächst auf das Darlehen, dann auf die Kosten und zuletzt auf die Zinsen angerechnet.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 18 b Abs. 1 a und 1 b“ durch die Angabe „§ 18 b Abs. 1 bis 4“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „sind“ die Angabe „in den Fällen des § 18 b Abs. 3 und 4 des Gesetzes“ eingefügt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) In den Fällen des § 18 b Abs. 5 des Gesetzes erläßt das Bundesverwaltungsamt das Darlehen vom Beginn des Monats an, in dem die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an. Über den Erlaß wird nachträglich, in der Regel für einen Zeitraum von jeweils zwei Jahren, entschieden. Für diesen Zeitraum wird der Darlehensnehmer nach § 18a des Gesetzes von der Rückzahlungsverpflichtung freigestellt.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Zahlungsrückstand“.

b) In Absatz 1 wird das Wort „Verzugszinsen“ durch das Wort „Zinsen“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Nr. 2 wird das Wort „Verzugszinsen“ durch die Angabe „Zinsen nach § 18 Abs. 2 des Gesetzes“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Rechtsfolgen nach den Absätzen 1 bis 3 treten unabhängig davon ein, ob dem Darlehensnehmer ein Bescheid nach § 10 zugegangen ist. Abweichend von Satz 1 treten die Rechtsfolgen nicht ein, solange der Bescheid dem Darlehensnehmer aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht zugegangen ist. Ist der Bescheid dem Darlehensnehmer zugegangen, werden Zinsen nur von der darin genannten Darlehensschuld berechnet.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 3 Abs. 1 und 2“ die Angabe „in der bis zum 4. November 1983 geltenden Fassung“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Anschriftenermittlungskosten sollen nicht erhoben werden, wenn der Darlehensnehmer seine Mitteilungspflichten nach Bekanntgabe des Bescheides nach § 18 Abs. 5 a des Gesetzes und nach § 10 verletzt und das Darlehenskonto des Darlehensnehmers im Zeitpunkt der Notwendigkeit der Anschriftenermittlung keinen Zahlungsrückstand aufweist.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

5. Die Anlage zu § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„Anlage
(zu § 6 Abs. 1)

Ablösung des Darlehens bis zu einschließlich	Nachlaß in v. H. und Zahlungsbetrag zur Ablösung des Darlehensbetrages in Spalte 1 bei einer monatlichen Rückzahlungsmindestrate von					
	50 DM oder 80 DM		120 DM		200 DM	
	Nachlaß v. H.	Zahlungsbetrag DM	Nachlaß v. H.	Zahlungsbetrag DM	Nachlaß v. H.	Zahlungsbetrag DM
DM						
1	2	3	4	5	6	7
1 000	10,0	900	9,0	910	8,0	920
2 000	13,0	1 740	11,0	1 780	9,0	1 820
3 000	16,0	2 520	13,0	2 610	10,0	2 700
4 000	19,0	3 240	15,0	3 400	11,5	3 540
5 000	21,5	3 925	17,0	4 150	12,5	4 375
6 000	24,5	4 530	19,0	4 860	13,5	5 190
7 000	27,0	5 110	21,0	5 530	15,0	5 950
8 000	29,5	5 640	22,5	6 200	16,0	6 720
9 000	31,5	6 165	24,5	6 795	17,0	7 470
10 000	34,0	6 600	26,0	7 400	18,5	8 150
11 000	36,0	7 040	27,5	7 975	19,5	8 855
12 000	38,0	7 440	29,5	8 460	20,5	9 540
13 000	40,0	7 800	31,0	8 970	21,5	10 205
14 000	41,5	8 190	32,5	9 450	22,5	10 850
15 000	43,5	8 475	34,0	9 900	23,5	11 475
16 000	45,0	8 800	35,0	10 400	24,5	12 080
17 000	47,0	9 010	36,5	10 795	25,5	12 665
18 000	48,5	9 270	38,0	11 160	26,5	13 230
19 000	50,0	9 500	39,0	11 590	27,5	13 775
20 000	50,0	10 000	40,5	11 900	28,5	14 300
21 000	50,0	10 500	41,5	12 285	29,5	14 805
22 000	50,0	11 000	43,0	12 540	30,0	15 400
23 000	50,0	11 500	44,0	12 880	31,0	15 870
24 000	50,0	12 000	45,0	13 200	32,0	16 320
25 000	50,0	12 500	46,5	13 375	33,0	16 750
26 000	50,0	13 000	47,5	13 650	33,5	17 290
27 000	50,0	13 500	48,5	13 905	34,5	17 685
28 000	50,0	14 000	49,5	14 140	35,5	18 060
29 000	50,0	14 500	50,5	14 355	36,0	18 560
30 000	50,0	15 000	50,5	14 850	37,0	18 900
31 000	50,0	15 500	50,5	15 345	37,5	19 375
32 000	50,0	16 000	50,5	15 840	38,5	19 680
33 000	50,0	16 500	50,5	16 335	39,0	20 130
34 000	50,0	17 000	50,5	16 830	40,0	20 400
35 000	50,0	17 500	50,5	17 325	40,5	20 825
36 000	50,0	18 000	50,5	17 820	41,5	21 060
37 000	50,0	18 500	50,5	18 315	42,0	21 460
38 000	50,0	19 000	50,5	18 810	43,0	21 660
39 000	50,0	19 500	50,5	19 305	43,5	22 035
40 000	50,0	20 000	50,5	19 800	44,0	22 400
41 000	50,0	20 500	50,5	20 295	45,0	22 550
42 000	50,0	21 000	50,5	20 790	45,5	22 890
43 000	50,0	21 500	50,5	21 285	46,0	23 220
44 000	50,0	22 000	50,5	21 780	47,0	23 320
45 000	50,0	22 500	50,5	22 275	48,0	23 400
46 000	50,0	23 000	50,5	22 770	49,0	23 460
47 000	50,0	23 500	50,5	23 265	50,0	23 500
48 000 (und mehr)	50,0	24 000	50,5	23 760	50,5	23 760“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 67 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Die Spalten 4 und 5 der durch Artikel 1 Nr. 5 neu gefaßten Anlage zu § 6 Abs. 1 gelten bis zum 31. Oktober 1990 auch für die Ablösung von Darlehen, deren monatliche Rückzahlungsmindestrate 200 DM beträgt und deren erste Rate nach § 18 Abs. 3 des Gesetzes vor dem 1. November 1990 zu leisten ist.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 16. Mai 1990

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Jürgen W. Möllemann

**Vierte Verordnung
zum Gerätesicherheitsgesetz
(Schutzaufbautenverordnung – 4. GSGV)**

Vom 18. Mai 1990

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 717) verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Inverkehrbringen von nachstehend aufgeführten Baumaschinen mit einer Antriebsleistung von 15 kW (20 PS) oder mehr und von Schutzaufbauten gegen herabfallende Gegenstände für diese Baumaschinen:

- Raupen- und Radlader
- Raupen- und Radschlepper
- Erdhobel
- Motorschürfwagen.

§ 2

Sicherheitsanforderungen

(1) Der Hersteller oder Einführer darf die in § 1 genannten Baumaschinen gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung nur in Verkehr bringen oder ausstellen, wenn

1. sie mit einem Überrollschutzaufbau ausgerüstet sind,
2. der Überrollschutzaufbau
 - a) der Richtlinie 86/295/EWG des Rates vom 26. Mai 1986 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Überrollschutzaufbauten (ROPS) bestimmter Baumaschinen (ABl. EG Nr. L 186 S. 1) entspricht und
 - b) hierfür eine EWG-Baumusterprüfbescheinigung nach Anhang V der Richtlinie vorliegt
- und
3. sie mit einem Schutzaufbau gegen herabfallende Gegenstände, der den Voraussetzungen des Absatzes 2 entspricht, ausgerüstet werden können.

(2) Der Hersteller oder Einführer darf Schutzaufbauten gegen herabfallende Gegenstände für die in § 1 genannten Baumaschinen gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung nur in Verkehr bringen oder ausstellen, wenn sie

1. der Richtlinie 86/296/EWG des Rates vom 26. Mai 1986 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Schutzaufbauten gegen herabfallende Gegenstände (FOPS) bestimmter Baumaschinen (ABl. EG Nr. L 186 S. 10) entsprechen und
2. hierfür eine EWG-Baumusterprüfbescheinigung nach Anhang V der Richtlinie vorliegt.

§ 3

EWG-Übereinstimmungsbescheinigung

Beim Inverkehrbringen müssen

1. die Überrollschutzaufbauten der in § 1 genannten Baumaschinen und
2. die Schutzaufbauten gegen herabfallende Gegenstände für diese Baumaschinen

mit dem EWG-Übereinstimmungszeichen und dem Typschild nach § 4 versehen und ihnen eine EWG-Übereinstimmungsbescheinigung nach dem Muster des Anhangs IV der Richtlinie 84/532/EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Baugeräte und Baumaschinen: Gemeinsame Bestimmungen (ABl. EG Nr. L 300 S. 111) in deutscher Sprache beigefügt sein. Der Hersteller oder sein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften niedergelassener Beauftragter bestätigt damit, daß

1. der Überrollschutzaufbau mit dem Baumuster übereinstimmt, für das eine nach § 5 benannte oder eine sonstige der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 9 der Richtlinie 84/532/EWG mitgeteilte zugelassene Stelle nach Durchführung einer EWG-Baumusterprüfung gemäß Artikel 10 dieser Richtlinie in Verbindung mit Artikel 3 der Richtlinie 86/295/EWG bescheinigt hat, daß es den Anforderungen der Richtlinie 86/295/EWG entspricht,
2. der Schutzaufbau gegen herabfallende Gegenstände mit dem Baumuster übereinstimmt, für das eine nach § 5 benannte oder eine sonstige der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 9 der Richtlinie 84/532/EWG mitgeteilte zugelassene Stelle nach Durchführung einer EWG-Baumusterprüfung gemäß Artikel 10 dieser Richtlinie in Verbindung mit Artikel 3 der Richtlinie 86/296/EWG bescheinigt hat, daß es den Anforderungen der Richtlinie 86/296/EWG entspricht und

3. er seine Verpflichtungen, die ihm gegenüber der Prüfstelle obliegen, erfüllt hat.

§ 4

EWG-Übereinstimmungszeichen und Typschild

Das EWG-Übereinstimmungszeichen muß vom Hersteller auf dem Überrollschutzaufbau sichtbar, unverwischbar und dauerhaft nach dem Muster des Anhangs IV der Richtlinie 86/295/EWG angebracht sein; ferner muß auf diesem Aufbau vom Hersteller das Typschild gemäß Nummer 9 der DIN ISO-Norm 3471/2*) befestigt sein. In gleicher Weise müssen bei Schutzaufbauten gegen herabfallende Gegenstände das EWG-Übereinstimmungszeichen nach dem Muster des Anhangs IV der Richtlinie 86/296/EWG angebracht und das Typschild gemäß Nummer 8 der DIN ISO-Norm 3449/3*) befestigt sein.

*) Die DIN ISO-Normen sind zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 1000 Berlin 30.

§ 5

Zugelassene Stellen

Im Geltungsbereich dieser Verordnung werden die zugelassenen Stellen vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Benehmen mit den für Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden benannt und im Bundesarbeitsblatt bekanntgegeben. Die Benennung kann erfolgen, wenn die Stellen mindestens die Anforderungen des Anhangs II der Richtlinie 84/532/EWG erfüllen und nach § 3 Abs. 4 des Gerätesicherheitsgesetzes als Prüfstellen bestimmt sind.

§ 6

Berücksichtigung von Änderungen im EG-Recht

Werden die Anhänge der Richtlinien 86/295/EWG oder 86/296/EWG geändert, so sind sie in der geänderten, im

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Fassung vom ersten Tag des dritten auf die Veröffentlichung der Änderung folgenden Kalendermonats anzuwenden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstabe b oder Nr. 3 Baumaschinen oder
2. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Schutzaufbauten gegen herabfallende Gegenstände

in den Verkehr bringt.

§ 8

Übergangsvorschrift

Diese Verordnung gilt nicht für die in § 1 genannten Baumaschinen und Schutzaufbauten gegen herabfallende Gegenstände für diese Baumaschinen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig in den Verkehr gebracht wurden.

§ 9

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 13 des Gerätesicherheitsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 30. Mai 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 18. Mai 1990

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Anwärtersonderzuschlags-Verordnung**

Vom 21. Mai 1990

Auf Grund des § 63 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 261) verordnet der Bundesminister des Innern:

Artikel 1

Die Anwärtersonderzuschlags-Verordnung vom 20. Februar 1978 (BGBl. I S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2363), wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 wird
 - a) die Nummer 6 wie folgt gefaßt:

„6. Anwärtern für den gehobenen und höheren technischen Dienst,“
 - b) der Punkt am Schluß der Nummer 7 durch ein Komma ersetzt; die folgenden Nummern 8 bis 10 werden angefügt:

„8. Anwärtern für den gehobenen Polizeivollzugsdienst und den gehobenen nichttechnischen Zolldienst des Bundes, die

 - a) eine mit der Prüfung zum Kapitän auf großer Fahrt abgeschlossene nautische Ausbildung,
 - b) den Besitz des Befähigungszeugnisses zum Kapitän auf großer Fahrt (Patent AG oder A 6) und
 - c) den Besitz eines allgemeinen Sprechfunkzeugnisses für den Seefunkdienst oder eines gültigen allgemeinen Seefunksprechzeugnisses

nachgewiesen haben, und die deshalb bevorzugt eingestellt worden sind,
 9. Anwärtern für den gehobenen Post- und Fernmeldedienst, die den Titel eines Diplom-Betriebswirtes oder Diplom-Verwaltungswirtes in einem externen Hochschul- oder Fachhochschulstudium erworben haben und die bis zum 30. Juni 1994 eingestellt worden sind,
 10. Anwärtern für das Lehramt des höheren Dienstes an beruflichen Schulen mit mindestens einem berufsbezogenen Fach in den Berufsfeldern Wirtschaft und Verwaltung, Metalltechnik, Bautechnik, Elektrotechnik, Maschinenteknik, Drucktechnik oder Holztechnik, die bis zum 30. Juni 1994 eingestellt worden sind.“
2. Im § 1 Abs. 2 wird der Punkt am Schluß der Nummer 2 durch ein Komma ersetzt und die folgende Nummer 3 angefügt:

„3. die Befähigung für eine andere Laufbahn des höheren Dienstes mit einem durch Prüfung abgeschlossenen Vorbereitungsdienst erworben haben.“
 3. An § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Anwärtersonderzuschläge dürfen in den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen nur gezahlt werden, wenn ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerbern besteht.“
 4. Im § 2 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefaßt:
 - „1. für Anwärter nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 10 fünfunddreißig vom Hundert,
 2. für Anwärter nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 und 3 fünfzig vom Hundert,“.
 5. Die §§ 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:

**„§ 3
Auflagen**

Der Anwärtersonderzuschlag wird mit der Auflage gewährt, daß der Anwärter nicht vor dem Abschluß des Vorbereitungsdienstes oder wegen schuldhaften Nichtbestehens der Laufbahnprüfung ausscheidet und nach Bestehen der Laufbahnprüfung mindestens fünf Jahre als Beamter im öffentlichen Dienst (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in der Laufbahn (Fachrichtung) verbleibt, für die er die Befähigung erworben hat, oder, wenn das Beamtenverhältnis nach Bestehen der Laufbahnprüfung endet, in derselben Laufbahn (Fachrichtung) in ein neues Beamtenverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) für mindestens die gleiche Zeit eintritt.

**§ 4
Rückzahlung**

(1) Werden die in § 3 genannten Auflagen aus Gründen, die der Beamte zu vertreten hat, nicht erfüllt, ist der Anwärtersonderzuschlag in voller Höhe zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag vermindert sich für jedes nach Bestehen der Laufbahnprüfung abgeleistete Dienstjahr um jeweils ein Fünftel.

(2) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann aus Billigkeitsgründen von der Rückforderung ganz oder teilweise absehen.“

Artikel 2

Der Bundesminister des Innern kann die Anwärter-sonderzuschlags-Verordnung in der vom 1. Juni 1990 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt-machen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Über-leitungsgesetzes in Verbindung mit § 82 des Bundes-besoldungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. Mai 1990

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

**Erste Verordnung
zur Änderung der Hopfen-Umstellungsbeihilfeverordnung**

Vom 21. Mai 1990

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 4 Satz 1, des § 8 Abs. 1 Satz 1, des § 15 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1 und des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Hopfen-Umstellungsbeihilfeverordnung vom 14. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2444) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „von 800 ha“ gestrichen.
2. § 10 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. Mai 1990

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
W. Kittel

Neunte Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung

Vom 22. Mai 1990

Auf Grund des § 72 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Bundesbeamten in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1974 (BGBl. I S. 2356), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. Februar 1989 (BGBl. I S. 227), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlich anerkannten Wochenfeiertag um die darauf entfallende Arbeitszeit, für Beamte im Wechseldienst in demselben Umfang wie für Beamte desselben Verwaltungszweigs mit fester Arbeitszeit, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wie lange der Beamte an dem Wochenfeiertag tatsächlich Dienst leisten muß.“

2. § 3 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Kernarbeitszeit, die für den Ausgleich nicht in Anspruch genommen werden darf, beträgt ausschließlich der Pausen montags und freitags mindestens fünf-einhalb Stunden, dienstags bis donnerstags mindestens sechs Stunden.“

3. § 8 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei durchgehender Arbeitszeit ist eine Pause von täglich mindestens einer halben Stunde zu gewähren.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 201 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 22. Mai 1990

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.)	vom	Tag des Inkrafttretens
17. 5. 90 Verordnung Nr. 4/90 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	2685	(95)	22. 5. 90)	1. 6. 90
15. 5. 90 Elfte Verordnung zur Änderung der Kanalsteuertarifordnung 9519-5	2717	(96)	23. 5. 90)	24. 5. 90
15. 5. 90 Neunte Verordnung zur Änderung der Lotstarifordnung 9515-13	2718	(96)	23. 5. 90)	24. 5. 90

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
9. 4. 90 Verordnung (EWG) Nr. 906/90 der Kommission mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweine markts in Belgien und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 620/90	L 93/27	10. 4. 90
10. 4. 90 Verordnung (EWG) Nr. 917/90 der Kommission zur Festsetzung der auf Spanien anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreise für Tafeltrauben für das Wirtschaftsjahr 1990	L 94/9	11. 4. 90
10. 4. 90 Verordnung (EWG) Nr. 918/90 der Kommission zur Festsetzung der auf Spanien anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreise für Aprikosen für das Wirtschaftsjahr 1990	L 94/11	11. 4. 90
10. 4. 90 Verordnung (EWG) Nr. 919/90 der Kommission zur Festsetzung der auf Spanien anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreise für Pfirsiche einschließlich Brugnoten und Nektarinen für das Wirtschaftsjahr 1990	L 94/13	11. 4. 90
10. 4. 90 Verordnung (EWG) Nr. 920/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1738/89 mit Durchführungsbestimmungen zur Erzeuger beihilfe für Hartweizen	L 94/15	11. 4. 90
10. 4. 90 Verordnung (EWG) Nr. 937/90 der Kommission über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für die Lieferung von 300 000 Tonnen Brotweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle nach Polen und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 709/90	L 96/41	12. 4. 90
11. 4. 90 Verordnung (EWG) Nr. 945/90 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2918/89 über den Verkauf von unverarbeiteten Sultaninen der Ernte 1988 im Besitz der griechischen Einlagerungsstellen zu im voraus festgesetztem Preis	L 96/59	12. 4. 90
11. 4. 90 Verordnung (EWG) Nr. 946/90 der Kommission über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Verkauf von unverarbeiteten Sultaninen der Ernte 1988 für besondere Verwendungszwecke	L 96/60	12. 4. 90

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz Verlag Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Telefon: (0228) 38208-0
Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 9,08 DM (7,68 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 10,08 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABL. EG	
	- Ausgabe in deutscher Sprache -	
	Nr./Seite	vom
11. 4. 90 Verordnung (EWG) Nr. 948/90 der Kommission über die Eröffnung einer Ausschreibung für die kostenlose Lieferung von Olivenöl an Rumänien	L 96/63	12. 4. 90
11. 4. 90 Verordnung (EWG) Nr. 951/90 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1589/87 über den Ankauf von Butter durch die Interventionsstellen im Ausschreibungsverfahren	L 96/72	12. 4. 90
11. 4. 90 Verordnung (EWG) Nr. 952/90 der Kommission zur Abweichung von den Verordnungen (EWG) Nr. 19/82 und (EWG) Nr. 3653/85 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 479/90 hinsichtlich der Einfuhr von Schaf- und Ziegenfleisch erzeugnissen mit Ursprung in bestimmten Drittländern	L 96/73	12. 4. 90
Andere Vorschriften		
6. 4. 90 Verordnung (EWG) Nr. 915/90 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in die Gemeinschaft von bestimmten Textilwaren (Kategorie 5) mit Ursprung in Indonesien	L 94/5	11. 4. 90
10. 4. 90 Verordnung (EWG) Nr. 930/90 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 96/14	12. 4. 90
11. 4. 90 Verordnung (EWG) Nr. 938/90 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Schuhe der KN-Code 6401 und 6402 mit Ursprung in Indonesien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3896/89 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 96/45	12. 4. 90
11. 4. 90 Verordnung (EWG) Nr. 939/90 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Stangen (Stäbe) und Profile, Rohre aus Kupfer der KN-Code ex 7407 und 7411 mit Ursprung in Mexiko, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3896/89 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 96/46	12. 4. 90
11. 4. 90 Verordnung (EWG) Nr. 940/90 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Empfangsgeräte der KN-Code 8527, 8528 und 8529 mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3896/89 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 96/48	12. 4. 90
11. 4. 90 Verordnung (EWG) Nr. 941/90 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Empfangsgeräte der KN-Code 8527, 8528 und 8529 mit Ursprung in Malaysia, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3896/89 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 96/50	12. 4. 90
11. 4. 90 Verordnung (EWG) Nr. 960/90 der Kommission zur Änderung von Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2135/89 des Rates hinsichtlich bestimmter Textilerzeugnisse (Kategorien 4, 5, 6, 7, 8, 10, 16, 21, 27, 67 und 73) mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 98/5	18. 4. 90